



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane  
der öffentlichen Bauherren  
Conférence de coordination des services de la construction  
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics  
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione  
e degli immobili dei committenti pubblici  
Coordination Conference for Public Sector Construction  
and Property Services

**Planung und Bau**

# Leitfaden Durchführung von Wettbe- werbs- und Studienauf- tragsverfahren

(mit Hinweisen zum «Planerwahlver-  
fahren» [Leistungs-offerten])

(unter Berücksichtigung des revidierten  
Vergaberechts 2019)

**Stand: 18. November 2021; V1.1 ergänzt**

## Verfasst durch

Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

In Zusammenarbeit mit den Stammgruppen Planung und Bauhauptge-  
werbe von **Bauenschweiz**

**Mitglieder der KBOB**  
BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB  
Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz  
Tel. +41 58 465 50 63  
kbob@bbl.admin.ch  
www.kbob.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Ausgangspunkt.....	6
1.1.1	Vorbemerkungen.....	6
1.1.2	Zweck des Leitfadens.....	6
1.1.3	Aufbau.....	7
1.2	Strukturen.....	7
1.2.1	Übersicht.....	7
1.2.2	Rechtliche Grundlagen.....	9
1.2.3	Fachverbandsempfehlungen SIA: Ordnungen 142 und 143.....	9
1.3	Besondere Aspekte des revidierten Vergaberechts.....	10
1.3.1	Neue Vergabekultur: Fokus auf Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit.....	10
1.3.2	Dialog als Methode bzw. Instrument in Leistungsbeschaffungen.....	10
2	Beschaffungsformen und Verfahrensarten.....	11
2.1	Übersicht.....	11
2.2	Definition Auftrags- bzw. Beschaffungsgegenstand.....	12
2.2.1	Ausgangslage.....	12
2.2.2	Planung und Projektierung.....	12
2.2.3	Gesamtleistungen.....	12
2.3	Wahl der Beschaffungsform.....	13
2.3.1	Ausgangslage.....	13
2.3.2	Wettbewerb.....	13
2.3.3	Studienauftrag.....	14
2.3.4	Leistungsunterlagen und Planerwahlverfahren.....	14
2.4	Bestimmung der Verfahrensart.....	15
2.4.1	Ausgangslage.....	15
2.4.2	Offenes oder selektives Verfahren.....	15
2.4.3	Einladungsverfahren.....	16
2.4.4	Freihändiges Verfahren.....	16
2.5	Grundsätze im Verfahrensablauf.....	16
2.5.1	Teilnahmeantrag, Eignungsprüfung, Präqualifikation.....	16
2.5.2	Beiträge und Angebote.....	17
2.5.3	Beurteilung und Evaluationsentscheid (Zuschlag).....	18
2.5.4	Vertragsabschluss.....	19
3	Wettbewerb.....	20
3.1	Ausgangspunkt.....	20
3.1.1	Ideenwettbewerb.....	20
3.1.2	Projektwettbewerb.....	20
3.1.3	Gesamtleistungswettbewerb.....	20
3.2	Verfahrensarten.....	20
3.2.1	Offenes Verfahren.....	20
3.2.2	Selektives Verfahren.....	20
3.2.3	Einladungsverfahren.....	21
3.3	Besonderheiten im Verfahren.....	21
3.3.1	Anwendungsbereich.....	21
3.3.2	Subsidiarität der Ordnung SIA 142.....	21

3.3.3	Organisatorische Festlegungen .....	21
3.3.4	Preisgericht .....	22
3.3.5	Teilnahmeberechtigung .....	23
3.3.6	Nachwuchsförderung .....	24
3.3.7	Anonymität .....	24
3.3.8	Verlangte Arbeiten .....	24
3.3.9	Termine .....	25
3.3.10	Zuschlagskriterien (Beurteilungskriterien) .....	25
3.3.11	Gesamtpreissumme .....	26
3.3.12	Entschädigungen .....	26
3.3.13	Beurteilung und Empfehlungen des Preisgerichts .....	27
3.3.14	Urheberrechte, Nutzungsrechte und weitere Ansprüche .....	27
3.3.15	Bericht, Kommunikation .....	28
3.3.16	Zuschlag, Folgeauftrag .....	29
4	Studienauftrag .....	30
4.1	Ausgangspunkt .....	30
4.1.1	Ideenstudie, Testplanung .....	30
4.1.2	Projektstudie .....	30
4.1.3	Gesamtleistungsstudie .....	30
4.2	Verfahrensarten .....	30
4.2.1	Selektives Verfahren .....	30
4.2.2	Einladungsverfahren .....	31
4.3	Besonderheiten im Verfahren .....	31
4.3.1	Anwendungsbereich .....	31
4.3.2	Subsidiarität der Ordnung SIA 143 .....	32
4.3.3	Organisatorische Festlegungen .....	32
4.3.4	Besprechungen (Dialog) .....	32
4.3.5	Beurteilungsgremium .....	34
4.3.6	Teilnahmeberechtigung .....	35
4.3.7	Nachwuchsförderung .....	35
4.3.8	Verlangte Arbeiten .....	35
4.3.9	Termine .....	36
4.3.10	Entschädigung, Pauschalen .....	36
4.3.11	Beurteilung (Gesamtwertung) .....	36
4.3.12	Urheberrechte, Nutzungsrechte und Ansprüche .....	37
4.3.13	Bericht, Kommunikation .....	38
4.3.14	Zuschlag, Folgeauftrag .....	38
5	Planerwahlverfahren für Leistungsofferten .....	39
5.1	Ausgangspunkt .....	39
5.1.1	Leistungsofferten .....	39
5.1.2	Planerwahlverfahren .....	39
5.2	Verfahrensarten .....	40
5.2.1	Offenes Verfahren .....	40
5.2.2	Selektives Verfahren .....	40
5.2.3	Einladungsverfahren .....	40
5.3	Besonderheiten im Verfahren .....	40
5.3.1	Anwendungsbereich .....	40
5.3.2	Organisatorische Festlegungen .....	41
5.3.3	Eignungskriterien .....	41
5.3.4	Zuschlagskriterien .....	42

5.3.5	Zugang zur Aufgabe .....	43
5.3.6	Bewertung .....	43
5.3.7	Bewertungsgremium .....	43
5.3.8	Urheberrechte, Ansprüche .....	44
5.3.9	Zuschlag und Auftragserteilung .....	44
5.3.10	Bericht und Kommunikation.....	44
6	Anhänge .....	45
6.1	A.1 Wettbewerbsprogramm (Muster) .....	45
6.2	A.2 Studienauftragsprogramm (Muster) .....	45
6.3	A.3 Gesamtleistungswettbewerb (Muster).....	45
6.4	A.4 Bestimmungen zum Planerwahlverfahren (Muster) .....	45

## Abkürzungen

Bilat Abk / BAöB	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68)
BöB 2019	Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
GPA	Government Procurement Agreement (Übereinkommen vom 30. März 2012 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422)
IVöB 2019	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIMAP	Système d'information sur les marchés publics en Suisse; Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz unter <a href="http://www.simap.ch">www.simap.ch</a>
VöB 2020	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (SR 172.056.11)
WBF / EVD	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

## Weiterführende Dokumente und Links

- EFD-Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren vom 24. November 2020  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Weisungen zuhanden Bau- und Liegenschaftsorgane > Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren
- KBOB-BKB Faktenblatt «Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts» vom 25. September 2020  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts > Instrumente
- KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Dienstleistungen Planer
- KBOB-Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Dienstleistungen Planer
- KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Dienstleistungen Planer und [www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Werkleistungen
- KBOB-Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Musterverträge und Dokumentensammlungen
- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen:  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 172 > 172.056.1
- Verordnung des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen  
[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 172 > 172.056.11
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019  
[www.bpuk.ch](http://www.bpuk.ch) > konkordate > IVöB > IVöB 2019
- Aktuelle Schwellenwerte Bund  
[www.kbob.admin.ch](http://www.kbob.admin.ch) > Themen und Leistungen > Diverse Themen > Schwellenwerte
- Aktuelle Schwellenwerte Kantone  
[www.bpuk.ch](http://www.bpuk.ch) > konkordate > IVöB
- SIA  
[www.sia.ch](http://www.sia.ch)

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangspunkt

### 1.1.1 Vorbemerkungen

Angemessenheit in der Verfahrenswahl

Der sorgfältigen Auswahl und korrekten Anwendung eines dem jeweiligen Bauvorhaben angemessenen Verfahrens kommt entscheidende Bedeutung zu. Zuvor-derst stehen dabei die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und eines wirksamen Wettbewerbs. Während einzelne Ausschreibungen eine konkret definierbare Bestellung mit klar formulierbaren Rahmenbedingungen und Leistungen beinhalten, weisen andere zu beschaf-fende Leistungen spezifische Besonderheiten auf, die bei der Verfahrenswahl an-gemessen zu berücksichtigen sind, damit eine optimale Ausgangslage für die (Pla-nungs- und Realisierungs-)Phasen des Vorhabens besteht.

Handlungsspielräume und Kompetenzen

Die zielführende Ausschreibung und Vergabe von Planerleistungen stellt mit Blick auf das spätere bauliche Ergebnis eine besondere Herausforderung dar, da der Planungsprozess gerade in der Projektentwicklungsphase grosse Handlungsspiel-räume aufweist. Die Vergabestellen legen entsprechend grossen Wert auf die sorgfältige Wahl geeigneter Vergabeverfahren, die eine differenzierte Qualitätssi-cherung ermöglichen, die Innovationskraft fördern und damit insgesamt erhebliche Auswirkungen auf den integralen Projekterfolg haben.

Gestaltungsspielräume

Dies wird besonders augenfällig, wenn ein grosser Gestaltungsspielraum zur Ent-wicklung einer planerischen Lösung besteht und die öffentliche Auftraggeberin die lösungsorientierten Beschaffungsformen des Wettbewerbs oder eines Studienauf-trags wählt.

### 1.1.2 Zweck des Leitfadens

Zielsetzungen

Dieser Leitfaden soll einen Beitrag zu einem gemeinsamen Verständnis im Um-gang mit den nachstehend beschriebenen Beschaffungsformen von Planerleistun-gen für die Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) lei-sten. Ziel des Leitfadens ist, öffentlichen Auftraggeberinnen einen systematischen Überblick über Beschaffungsformen und Verfahrensarten und folglich eine Hilfe-stellung bei der Auswahl und Durchführung des für das konkrete Bauvorhaben ge-eigneten Vergabeverfahrens zu geben.

Einheitliche Wahrnehmung

Der Leitfaden soll dazu führen, dass die öffentlichen Auftraggeberinnen die The-matik der anwendbaren Verfahren einheitlich wahrnehmen, um eine Praxis zu ge-währleisten, welche sowohl den Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts entspricht als auch bewährte Empfehlungen der Fachverbände berücksichtigt.

Fokus: Wettbewerbs- und Studienauftrags-verfahren

Im Fokus dieses Leitfadens stehen die lösungsorientierten Beschaffungsformen des Wettbewerbs und des Studienauftrages, bei denen die praxiserprobten Ord-nungen SIA 142 und SIA 143 subsidiäre Anwendung finden können.

Leistungsorientierte Beschaffungsformen

Um einen Gesamtüberblick über die möglichen Beschaffungsformen zu geben, wird jedoch auch auf die leistungsorientierte Beschaffung von Planerleistungen (Leistungsangebote und Planerwahlverfahren) eingegangen.

### **1.1.3 Aufbau**

Unter Ziffer 2 werden die Beschaffungsformen und Verfahrensarten in allgemeiner Weise dargelegt und einander gegenübergestellt. In den Ziffern 3, 4 und 5 werden sodann die einzelnen Beschaffungsformen Wettbewerb, Studienauftrag und Planerwahlverfahren (Leistungsangebote) detailliert beschrieben. Detailliertere Ausführungen zur Beschaffung von Planerleistungen (Leistungsangebote), zur Beschaffung von Gesamtleistungen sowie zur öffentlichen Beschaffung mit Dialog finden sich in separaten Leitfäden (vgl. weiterführende Dokumente und Links)

Aufbau des Leitfadens

## **1.2 Strukturen**

### **1.2.1 Übersicht**

Die nachfolgende Tabelle verschafft eine Kurzübersicht über die einzelnen Beschaffungsformen und ihre Teilaspekte. Die genauere Umschreibung erfolgt sodann in den jeweiligen Kapiteln (Ziffern 3, 4, 5).

Grafische Übersicht

Form	Wettbewerb	Studienauftrag	Leistungsangebote		
			Planerwahlverfahren	Dialog	Leistungsangebote i.e.S.
<b>Qualifikation</b>	selbständiges Verfahren	selbständiges Verfahren	kein selbständiges Verfahren	kein selbständiges Verfahren (Instrument)	selbständiges Verfahren
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Art. 22 BöB/IVöB 2019 (Art. 13 ff. VöB)	Art. 22 BöB/IVöB 2019 (Art. 13 ff. VöB)	Art. 17 ff. BöB/IVöB 2019	Art. 17 ff. i.V.m. Art. 24 BöB/IVöB 2019 (Art. 6 VöB)	Art. 17 ff. BöB/IVöB 2019
<b>Grundlagen des Verfahrens</b>	Wettbewerbsprogramm	Studienauftragsprogramm	Ausschreibungsunterlagen (Ankündigung Ablauf)	Ausschreibungsunterlagen (Ankündigung Dialog bzw. Dialogvereinbarung)	Ausschreibungsunterlagen (Zuschlagskriterien)
<b>Leistungsart</b>	lösungsorientiert	lösungsorientiert	leistungsorientiert mit lösungsorientiertem Teilaspekt der Aufgabenstellung	leistungsorientiert mit Wahrnehmung eines lösungsorientierten Zwischenschrittes	leistungsorientiert
<b>Anwendungsbereich</b>	Planung und Projektierung	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung	Planung und Realisierungsidee	Komplexe Aufträge, intellektuelle Dienstleistungen oder innovative Leistungen	Planung, Projektierung und Realisierung
<b>Umfang der Aufgabe</b>	Projektentwurf	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung	Auftragsanalyse, grober Vorgehensvorschlag sowie Honorarofferte. Zusätzlich Skizzenvorschlag zu Kernaspekten möglich	Aussagen zu qualitativen Aspekten und Vorgehensweisen (Entwicklung); Honorarofferte	Aussagen zu qualitativen Aspekten; Honorarofferte
<b>Gestaltungsspielraum</b>	Aufgabenstellungen mit mittlerem bis grossem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum	Aufgabenstellungen mit mittlerem bis grossem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum, deren Rahmenbedingungen im Dialog geklärt werden müssen.	Aufgabenstellungen mit kleinem bis mittlerem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum	Konkretisierung Leistungsgegenstand sowie Ermittlung/Festlegung Lösungswege oder Vorgehensweisen	Aufgabenstellungen mit minimalem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum
<b>Bewertung, Abschluss</b>	besten Lösungsansatz	besten Lösungsansatz	vorteilhaftestes Angebot (Planer)	vorteilhaftestes Angebot (Angebot)	vorteilhaftestes Angebot
<b>Verfahrensart (Relevanz in der Praxis)</b>	offen, selektiv oder auf Einladung	selektiv oder auf Einladung	selektiv oder auf Einladung	offen oder selektiv	offen, selektiv, auf Einladung oder freihändig
<b>EFD-Weisungen (Bundesebene)</b>	Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren	Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren			
<b>KBOB-Leitfäden</b>	Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren	Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren	Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren	Leitfaden öffentliche Beschaffung mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich	Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen; Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen
<b>Fachverbandsempfehlung (subsidiär)</b>	Ordnung für Wettbewerbe SIA 142	Ordnung für Studienaufträge SIA 143			
<b>Beurteilung bzw. Bewertung</b>	Preisgericht (unabhängiges Expertengremium)	Beurteilungsgremium (unabhängiges Expertengremium)	Bewertungsgremium (fachlich abgestimmtes Vergabegremium)	Vergabestelle	Vergabestelle
<b>Anonymität</b>	anonym	nicht anonym	nicht anonym	nicht anonym	nicht anonym
<b>Aufwand Anbietende</b>	mittel bis gross	gross	klein bis mittel	mittel bis gross	klein
<b>Entschädigung von intellektuellen Leistungen</b>	Preisgeld	Pauschalentschädigung	Unkostenbeitrag möglich	Pauschalentschädigung, wenn vorgesehen	
<b>Bericht</b>	Dokumentation der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht und Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin	Dokumentation der Beurteilung der Beiträge durch das Beurteilungsgremium und Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin	Protokoll der Bewertung durch das Bewertungsgremium und Evaluationsdokumentation	Evaluationsdokumentation	Evaluationsdokumentation
<b>Auftrag/ Folgeauftrag</b>	nach Abschluss freihändiger Zuschlag möglich	nach Abschluss freihändiger Zuschlag möglich	nach Zuschlag	nach Zuschlag	nach Zuschlag



## 1.2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB/IVöB 2019) bzw. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) regelt die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, das Verfahren im Rahmen der vergaberechtlichen Grundsätze im Einzelfall.

Regelung des Verfahrens im Einzelfall i.S.v. Art. 22 BöB/IVöB 2019

Für öffentliche Auftraggeberinnen des Bundes gelten zusätzlich die vom Bundesrat, gestützt auf Art. 22 Abs. 2 BöB/IVöB 2019 in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (VöB 2020), festgelegten Bestimmungen (Art. 13 ff. VöB 2020) sowie die gestützt auf Art. 19 VöB 2020 erlassenen Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren von Bau- und Baudienstleistungen bei KBOB-Mitgliedern, welche dem Bundesvergaberecht unterstellt sind (EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

VöB 2020 und EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes

Diese Bestimmungen können in gleicher Weise für die kantonalen öffentlichen Auftraggeberinnen als anwendbar bezeichnet werden, sobald der jeweilige Kanton der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) beigetreten ist.

Anwendbarkeit für kantonale Auftraggeberinnen

## 1.2.3 Fachverbandsempfehlungen SIA: Ordnungen 142 und 143

Gemäss Art. 22 Abs. 1 BöB/IVöB 2019 kann die Auftraggeberin, welche einen Wettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen. Damit kann sie zur Rechtssicherheit in den Verfahren und zur Qualitätssicherung beitragen. Im Baubereich stehen die SIA-Ordnungen im Vordergrund. In Bezug auf Wettbewerbe und Studienaufträge bestehen die Ordnungen SIA 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe) und SIA 143 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge), welche einen hohen Praxiswert aufweisen. Wird ein solcher Verweis vorgenommen, so finden die SIA-Ordnungen subsidiär Anwendung. Die beschaffungsrechtlichen Grundsätze (Gesetz, Verordnung, Weisungen, Vereinbarung, kantonale Ausführungsbestimmungen) sind durch die öffentliche Auftraggeberin jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wettbewerbe und Studienaufträge

In der Praxis werden nebst der Leistungsofferte als konventionellem Beschaffungsverfahren für Planerleistungen mit geringem Gestaltungsspielraum vermehrt «Planerwahlverfahren» durchgeführt, die in einzelnen Verfahrenselementen Ähnlichkeiten mit den Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren aufweisen können. Beim Planerwahlverfahren handelt es sich im Gegensatz zu den Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren jedoch nicht um eine Beschaffungsform, welche gesondert in der Vergaberechtsgesetzgebung erwähnt wird (vgl. Art. 22 BöB/IVöB 2019). Das Planerwahlverfahren erfolgt, wie die Leistungsofferte, nach den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen einer Submission gemäss verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Planerwahlverfahren (Leistungsofferten)

## 1.3 Besondere Aspekte des revidierten Vergaberechts

### 1.3.1 Neue Vergabekultur: Fokus auf Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit	Das revidierte Vergaberecht (BöB/IVöB 2019) konstituiert mit seiner Zweckbestimmung, wonach die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig eingesetzt werden sollen, eine neue Vergabekultur (Art. 2 BöB/IVöB 2019). Der Preis ist in der Wahrnehmung nicht mehr das vordergründig entscheidende Kriterium bei einer Beschaffung, sondern es gilt neu, sämtliche Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichrangig zu berücksichtigen.
Qualität	Die stärkere Gewichtung der Qualität einer Beschaffung gegenüber dem Preis wird in Art. 41 BöB/IVöB 2019 zum Ausdruck gebracht, wonach das «vorteilhafteste Angebot» den Zuschlag erhalten soll. Zudem führt das Gesetz eine breite Palette von qualitativen Zuschlagskriterien auf, wie etwa Nachhaltigkeit, Lebenszykluskosten, Innovationsgehalt, Kreativität, Ästhetik und Zweckmässigkeit (Art. 29 BöB/IVöB 2019).

### 1.3.2 Dialog als Methode bzw. Instrument in Leistungsbeschaffungen

Dialog	Mit der Harmonisierung der beschaffungsrechtlichen Gesetzgebungen wird der Dialog neu auf Gesetzesstufe geregelt und es besteht in Zukunft auch für die kantonalen Beschaffungsstellen eine Rechtsgrundlage zur Anwendung des Dialoges (Art. 24 BöB/IVöB 2019). Auf Bundesebene wird Art. 24 BöB/IVöB 2019 zudem mit Art. 6 VöB 2020 ergänzt und es sind neu die gestützt auf Art. 19 VöB 2020 erlassenen EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes beachtlich.
Komplexität und Innovation	Gesetzgeberisch wird mit Art. 24 BöB/IVöB 2019 sowohl auf Stufe Bund als auch auf Stufe Kanton neu ausdrücklich gewürdigt, dass Planungsleistungen eine hohe Komplexität, eine intellektuelle Dienstleistung und einen besonderen Innovationsgehalt beinhalten können.
Abgrenzung	Die im vorliegenden Leitfaden behandelten Beschaffungsformen sind vom Dialog gemäss Art. 24 BöB/IVöB 2019 insofern zu unterscheiden, als dieser hier keine eigene Beschaffungsform bildet, sondern ein Instrument bzw. eine Methode innerhalb eines offenen oder selektiven Verfahrens darstellt. Der Ablauf des Dialogs gemäss Art. 24 BöB/IVöB 2019 unterscheidet sich vom Dialog in Studienaufträgen mit Zwischen- und Schlussbesprechungen, wie in der Ordnung SIA 143 (2009) in Art. 14 detaillierter geregelt, und wird deshalb in einem separaten KBOB Leitfaden detailliert erläutert (vgl. KBOB-Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich).

## 2 Beschaffungsformen und Verfahrensarten

### 2.1 Übersicht

Art. 22 BöB/IVöB 2019 sieht die Veranstaltung von Wettbewerben oder die Erteilung von Studienaufträgen vor. Im Bereich der hier interessierenden Planer- bzw. Gesamtleistungsaufträge sind verschiedene Beschaffungsformen zu unterscheiden:

Beschaffungsformen

- Der **Wettbewerb** gemäss Art. 13 ff. VöB 2020 oder kantonalen Bestimmungen, subsidiär gemäss der Ordnung SIA 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe).
- Der **Studienauftrag** gemäss Art. 13 ff. VöB 2020 oder kantonalen Bestimmungen, subsidiär gemäss der Ordnung SIA 143 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge).
- Die **Leistungsofferte** (inkl. **Planerwahlverfahren**) gemäss BöB/IVöB 2019 / VöB 2020 oder kantonalen Bestimmungen.

Je nach Beschaffungsform werden unterschiedliche Ziele verfolgt, welche mit der Zielsetzung der konkreten Beschaffung abzugleichen sind. Die Wahl der passendsten Beschaffungsform wird anhand von Projektumfang, Komplexität und Gestaltungsspielraum sowie der Eineindeutigkeit des Pflichtenheftes / der Bestellung getroffen (vgl. hierzu Ziffern 3, 4 und 5 nachfolgend).

Im öffentlichen Beschaffungswesen sind vier Verfahrensarten vorgesehen (vgl. Art. 17 ff. BöB/IVöB 2019):

Verfahrensarten

- **Offenes Verfahren:** Beim offenen Verfahren werden Aufträge öffentlich, d.h. auf der Plattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) und unter Umständen im kantonalen Amtsblatt, ausgeschrieben. Jeder kann ein Angebot einreichen.
- **Selektives Verfahren:** Auch beim selektiven Verfahren werden Aufträge öffentlich ausgeschrieben und alle Interessierten können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Das Preisgericht, Beurteilungsgremium bzw. Bewertungsgremium wählt anschliessend unter den Bewerbenden aufgrund von Eignungskriterien die Anbietenden aus, welche ein Angebot einreichen dürfen.
- **Einladungsverfahren:** Beim Einladungsverfahren kann die Auftraggeberin direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, bestimmen, welche Anbietenden (unter Konkurrenz) zur Angebotseingabe eingeladen werden. Es findet nur für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.
- **Freihändiges Verfahren:** Beim freihändigen Verfahren werden Aufträge direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, vergeben.

Für die Wahl der Verfahrensart sind die Schwellenwerte massgebend. Diese bestimmen sich nach Art. 16 BöB/IVöB 2019<sup>1</sup> oder nach den Bestimmungen der Kantone<sup>2</sup>.

Schwellenwerte

---

<sup>1</sup> Für Bundesbeschaffungen sind die Schwellenwerte gemäss Anhang 4 zum BöB 2019 massgebend.

<sup>2</sup> Schwellenwerte gemäss Anhänge 1 und 2 zur IVöB 2019.

## 2.2 Definition Auftrags- bzw. Beschaffungsgegenstand

### 2.2.1 Ausgangslage

Auftragsgegenstand,  
Zielsetzungen und  
Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt jeder Beschaffung bildet die Definition des Beschaffungsgegenstandes durch die Auftraggeberin. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass sich die Auftraggeberin ein möglichst klares Bild über ihren Bedarf, die diesbezüglichen Anforderungen und die geltenden Rahmenbedingungen verschafft. Für eine erfolgreiche Beschaffung sind sämtliche relevanten Vorabklärungen in organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht vorzunehmen. Die Wahl der geeigneten Beschaffungsform und Verfahrensart kann erst dann erfolgen, wenn eine konkrete Fragestellung vorliegt.

Unterscheidung Einzel-  
und Gesamtleistung

Die Auftraggeberin wird sich entscheiden, ob sie sich auf die Vergabe von Planungs- und Projektierungsleistungen beschränkt oder im Sinne einer Gesamtleistung eine integrierte Vergabe von Planer- und Bauleistungen erreichen will.

Ausschreibung

Die Auftraggeberin erstellt im Vorfeld einer Ausschreibung ein detailliertes Pflichtenheft bzw. einen funktionalen Leistungsbeschrieb zu den zu beschaffenden Leistungen und Projektzielen. Für die Erstellung des Leistungsbeschriebs können die einschlägigen SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare (LHO) herangezogen werden.

### 2.2.2 Planung und Projektierung

Allgemeines

Sollen mit einem öffentlichen Vergabeverfahren Planungs- und Projektierungsleistungen beschafft werden, sind die diesbezüglichen Aufgaben und Zielsetzungen, resp. bei einer funktionalen Ausschreibung das zu erreichende Ergebnis, zu definieren. Auch hierfür können bei der Erstellung des Leistungsbeschriebs jeweils Art. 4 der einschlägigen SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare (LHO) herangezogen werden.

Einbezug aller  
Planungsleistungen

In die Überlegungen zum geeigneten Vorgehen ist auch die Vergabe der Planungsleistungen aller für das jeweilige Bauvorhaben notwendigen Fachplaner und Fachplanerinnen sowie Spezialisten und Spezialistinnen miteinzubeziehen. Vor der Ausschreibung gilt es abzuwägen, ob für die einzelnen Planungsleistungen allenfalls parallel durchzuführende Vergabeverfahren zielführend wären.

Teambildung und  
Vertragsmodelle

Bei Bedarf können Vergabeverfahren für interdisziplinäre Planungsteams durchgeführt werden (z.B. Generalplanermodell oder Einzelplanermodell mit Teams aus federführendem Planungsbüro und weiteren Fachplanern oder Fachplanerinnen und/oder Totalunternehmermodell bei Gesamtleistungen). Eine Teambildung im Rahmen des Vergabeverfahrens ist dann zwingend, wenn bereits für die Ausarbeitung des Angebots bzw. des Lösungsvorschlags eine interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig ist.

### 2.2.3 Gesamtleistungen

Definition

Bei der Ausschreibung einer Gesamtleistung handelt es sich regelmässig um Totalunternehmerleistungen, die sowohl Planungsleistungen als auch Ausführungsleistungen beinhalten. Je nach Projekt oder Bauteil und abhängig davon, welche Leistungen die Bauherrschaft bereits anderweitig beschafft hat, können die Planungsleistungen umfangreicher oder auch nur untergeordnet sein.

Generalunternehmerleistungen fallen nicht unter Gesamtleistungen, da solche Aufträge jeweils keine eigentlichen Planungsleistungen umfassen.

Sollen nicht nur die Planerleistungen, sondern mit derselben Vergabe gleichzeitig auch die Ausführungsleistungen beschafft werden, so bspw. bei Gesamleistungswettbewerben resp. -studien, sind die Rahmenbedingungen der Bauausführung bereits in den Ausschreibungsunterlagen klar zu bestimmen und vorzugeben, soweit dies zum betreffenden Zeitpunkt möglich ist.

Leistungspakete bei Gesamleistungsbeschaffungen

Bestimmung der Ausführungsleistung

Die Vergabe von Gesamtleistungen erfolgt in der Regel mittels zwei sich ergänzenden, verbindlichen Angebotsteilen zur Qualität der Planung und der Realisierung einerseits und zu den kommerziellen Konditionen andererseits. Verfahren zur Vergabe von Gesamtleistungen werden in der Regel zweistufig durchgeführt.

Angebotsteile

## 2.3 Wahl der Beschaffungsform

### 2.3.1 Ausgangslage

Bei der Wahl der für die Vergabe eines Planungsauftrags geeigneten Beschaffungsform sind im Wesentlichen folgende Aspekte massgebend:

Wahl der Beschaffungsform

- Welche Beschaffungsform ist für die zu vergebende Planungsleistung (Projektart/Projektumfang) grundsätzlich geeignet?
- Wie weit ist die Aufgabe bereits definiert? Welche Grundlagen sind vorhanden oder können bis Verfahrensbeginn erarbeitet werden?
- Wie gross ist der gestalterische Spielraum?
- Welches Resultat soll beim Abschluss des Verfahrens vorliegen?

### 2.3.2 Wettbewerb

Der Wettbewerb ist geeignet zur Ausarbeitung von Lösungen für Aufgabenstellungen, deren Zielsetzungen und Rahmenbedingungen im Voraus genügend und abschliessend definiert werden können. Gesucht wird der beste Lösungsansatz für ein genehmigungsfähiges Projekt. Die Teilnehmenden verfügen bei der Ausarbeitung der Lösungsvorschläge über einen grossen Gestaltungsspielraum.

Anwendungsbereich

Die Ordnung SIA 142 unterscheidet den Planungswettbewerb nach Art. 3 (dazu gehörend der Ideenwettbewerb nach Art. 3.2 und der Projektwettbewerb nach Art. 3.3) und den Gesamleistungswettbewerb nach Art. 4.

Ideen-, Projekt- und Gesamleistungswettbewerb

Damit ein Wettbewerb stattfinden kann, muss die Machbarkeit gewährleistet und müssen die Rahmenbedingungen geklärt sein. Zudem muss der Perimeter fixiert, der Anforderungskatalog sowie der Leistungsumfang müssen vorhanden und die Zuschlagskriterien müssen formuliert sein. Je nach Art des Wettbewerbs, insbesondere aber bei Projekt- und Gesamleistungswettbewerben, muss auch das Raumprogramm bereits erstellt sein.

Voraussetzungen

Detaillierte Ausführungen zur Beschaffungsform des Planungs- und Gesamleistungswettbewerbs folgen in Ziffer 3.1.

### 2.3.3 Studienauftrag

Anwendungsbereich	Studienaufträge eignen sich für Bauvorhaben, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Ziel ist das Erlangen der besten Lösungsansätze, wobei aufgrund der offenen Aufgabenstellung zwischen Auftraggeberin und Planern oder Planerinnen der direkte Dialog und ein interaktiver Prozess notwendig sind.
Arten von Studienaufträgen	Unter dem Begriff «Ideenstudie» versteht man Vorschläge zur Erarbeitung von Grundlagen und Konzepten, die der Entscheidungsfindung dienen. Als «Projektstudie» und «Gesamtleistungsstudie» werden Studienaufträge verstanden, welche die Realisierung eines Vorhabens zum Ziel haben.
Voraussetzungen	<p>Im Gegensatz zum Wettbewerb sind Ausgangslage und Aufgabenstellung bei einem Studienauftrag offener. Die Gewährleistung einer fairen, kompetenten Beurteilung sowie die hohe Integrität aller Beteiligten aufgrund des direkten Dialogs mit den Teilnehmenden gehören zu den zentralen Voraussetzungen dieser Beschaffungsform. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.</p> <p>Detaillierte Ausführungen zur Beschaffungsform des Studienauftrags folgen in Ziffer 4.1.</p>

### 2.3.4 Leistungsofferten und Planerwahlverfahren

Anwendungsbereich: allgemein	Sowohl Leistungsofferten als auch Planerwahlverfahren finden für Leistungen Anwendung, für die eine objektbezogene Aufgabenstellung möglich ist und welche somit einigermaßen klar definiert werden können. Sie eignen sich für Planungsaufgaben wie Renovationen, lokale Eingriffe, Instandsetzungen und Unterhaltsarbeiten, sowie für Baumanagementaufgaben (Machbarkeitsstudien, Bauherrenberatung, Verfahrensbegleitung etc.). Es wird für eine umschriebene Planungsaufgabe der oder die am besten geeignete Planende mit dem vorteilhaftesten Angebot gesucht.
Anwendungsbereich: Planerwahlverfahren	Das Planerwahlverfahren ist eine Sonderform der Leistungsofferte und wird in der Regel für Leistungen mit einer gewissen Komplexität und kleinem bis mittlerem gestalterischen Spielraum durchgeführt. Aufgrund der Zielsetzung, die am besten geeigneten Planer resp. Planerinnen für ein Bauvorhaben zu ermitteln ist eine konzeptionelle Auseinandersetzung der Anbietenden mit dem Bauvorhaben wesentlich; demnach kann das Angebot auch Texte, Schemata, Analysen und (Plan-)Skizzen zu Teilaspekten der Bauaufgabe beinhalten, jedoch keine Projektvorschläge.
Wichtige Abgrenzung	Das Planerwahlverfahren ist zwingend vom Wettbewerb (oder Studienauftrag) abzugrenzen, bei welchem die Aufgabenstellung einen erheblichen Gestaltungsspielraum zulässt. Werden eigentliche Projektvorschläge erwartet, welche zur Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums eine umfassende konzeptionelle und intensive planerische Auseinandersetzung mit der Bauaufgabe erfordern, ist das Planerwahlverfahren ungeeignet und deshalb ein Wettbewerb oder Studienauftrag durchzuführen.

Für die Durchführung von Leistungsofferten und Planerwahlverfahren wird vorausgesetzt, dass bei der Vorbereitung der Ausschreibung bereits eine Leistungsbeschreibung erstellt werden kann, die Grundlagen für Honorarofferten vorhanden und Eignungs- und Zuschlagskriterien bereits formuliert sind.

Voraussetzungen

Detaillierte Ausführungen zu den Beschaffungsformen der Leistungsofferten und Planerwahlverfahren folgen in Ziffer 5.1.

## 2.4 Bestimmung der Verfahrensart

### 2.4.1 Ausgangslage

Ist aufgrund des Beschaffungsgegenstandes die passende Beschaffungsform gewählt worden, ist gestützt auf den Auftragswert der Planungsaufgabe und den massgeblichen Schwellenwert zu prüfen, welche Verfahrensart Anwendung findet resp. Anwendung finden kann.

Bestimmung  
Verfahrensart

Für die Bestimmung der Verfahrensart ist der Auftragswert ohne Mehrwertsteuer massgebend. Der Auftragswert umfasst den Gesamtbetrag des Honorars einer Auftragnehmerin pro Auftrag, d.h. den Gesamtpreis zzgl. allfälliger optionaler Leistungen. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen (Art. 15 Abs. 2 BöB/IVöB 2019).

Auftragswert

Je nachdem, ob es sich um einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag handelt und anhand der massgeblichen Schwellenwerte ist vorgängig zu prüfen, ob das Beschaffungsvorhaben vom Staatsvertragsbereich erfasst wird oder nicht (vgl. hierzu BöB/IVöB 2019 Anhang 4 bzw. für die Kantone die Schwellenwerte gemäss Anhänge 1 und 2 zur IVöB 2019).

Ermittlung des  
massgeblichen  
Schwellenwertes

Je nach Auftragswert und einzuhaltendem Schwellenwert kann die Vergabe nach einer der vier nachfolgend beschriebenen Verfahrensarten durchgeführt werden.

Verfahrensarten

### 2.4.2 Offenes oder selektives Verfahren

Erreicht der Auftragswert den Schwellenwert zur Durchführung des offenen oder selektiven Verfahrens, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die Beschaffung öffentlich in einem dieser Verfahren auszuschreiben.

Öffentliche  
Ausschreibung

Die Aufgabe resp. deren Parameter, Eigenheiten und Komplexität bestimmen, ob ein Verfahren offen oder selektiv durchgeführt werden soll. Während im offenen Verfahren alle Anbietenden innert der Angebotsfrist ein Angebot einreichen können, schränkt das selektive Verfahren die Teilnehmendenzahl ein und liefert damit eine geringere Lösungsvielfalt. Letzteres ist insbesondere bei Planungsaufgaben mit einer hohen Komplexität anzuwenden, wobei bei der Beschränkung der Teilnehmendenzahl darauf zu achten ist, dass die Eignungskriterien sorgfältig gewählt werden und ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.

Unterschiede

Das selektive Verfahren ist in zwei Phasen aufgeteilt:

Phasen des selektiven  
Verfahrens

- **1. Phase (Präqualifikation):** Die Bewerbenden reichen Teilnahmeanträge ein. Diese werden anhand der ausgeschriebenen Eignungskriterien beurteilt und aus den Bewerbungen werden die geeignetsten Teilnehmenden ausgewählt.
- **2. Phase (Angebotsphase):** Die ausgewählten Teilnehmenden reichen ihre Angebote resp. ihren Beitrag ein.

Einschränkung  
Anbieterinnenkreis

Während Planungswettbewerbe häufig im offenen Verfahren, d.h. ohne Zugangsbeschränkung, durchgeführt werden, werden Studienaufträge gemäss der ihnen innewohnenden Komplexität und aufgrund des mit dem zugelassenen Teilnehmenden durchzuführenden Dialog im selektiven Verfahren ausgeschrieben. Bei Planerwahlverfahren steht die Ermittlung des geeignetsten Planenden im Vordergrund, weshalb es für die Entscheidungsfindung oft zielführend ist, wenn die Teilnehmenden ihre Eingaben persönlich vorstellen. Aus Kapazitätsgründen werden solche Verfahren deshalb häufig im selektiven Verfahren durchgeführt.

### 2.4.3 Einladungsverfahren

Einladungsverfahren

Fällt das Beschaffungsvorhaben nicht in den Staatsvertragsbereich und liegt der Auftragswert unter dem Schwellenwert für die Durchführung eines offenen oder selektiven Verfahrens, kann die Auftraggeberin das Einladungsverfahren anwenden. Die Auftraggeberin lädt von ihr ausgewählte Teilnehmende ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe ein, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden sollten (Art. 20 Abs. 2 letzter Satz BÖB/IVöB 2019). Im Unterschied zum offenen oder selektiven Verfahren muss auch der Zuschlag nicht öffentlich publiziert werden. Auch beim Einladungsverfahren gelten klare Anforderungen an die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie der Beurteilung und Bewertung der Angebote. Für die dem Bundesvergaberecht unterstellten öffentlichen Auftraggeberinnen ist zu beachten, dass sie gemäss Art. 27 VöB 2020 mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem BÖB unterstellten öffentlichen Aufträge ab CHF 50'000.- informieren müssen.

### 2.4.4 Freihändiges Verfahren

Ohne Ausschreibung

Werden die massgeblichen Schwellenwerte für ein Freihändiges Verfahren unterschritten, so kann die Auftraggeberin einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt einem Anbietenden vergeben. Es steht ihr dabei frei, mehrere Angebote einzuholen, ungeachtet des zwischen ihnen bestehenden Konkurrenzverhältnisses.

Ausnahmefälle

Art. 21 Abs. 2 lit. i BÖB/IVöB 2019 erlaubt zudem die Freihändige Vergabe eines Folgeauftrages an den Gewinner eines Wettbewerbes oder Studienauftrages, wenn

- das vorausgehende Verfahren (Wettbewerb- oder Studienauftragsverfahren) in Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Grundsätzen des Gesetzes durchgeführt wurde;
- die Lösungsvorschläge von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt wurden; und
- die Auftraggeberin sich die Freihändige Vergabe in der Ausschreibung vorbehalten hat.

## 2.5 Grundsätze im Verfahrensablauf

### 2.5.1 Teilnahmeantrag, Eignungsprüfung, Präqualifikation

Teilnahmebedingungen

Mit der Formulierung entsprechender Teilnahmebedingungen stellt die Auftraggeberin sicher, dass nur Anbietende, welche die erforderlichen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, zur Angebotseingabe zugelassen werden. Sie hält bereits in



den Ausschreibungsunterlagen fest, wenn Anbietende wegen einer Vorbefassung nicht zur Angebotseingabe zugelassen werden (Art. 14 BÖB/IVöB 2019).

Die Kriterien, anhand welcher die Teilnehmenden präqualifiziert werden, sind der Aufgabenstellung entsprechend festzulegen und sollen die in Bezug auf das auszulobende Bauvorhaben spezifisch relevanten Kompetenzen der Bewerbenden nachvollziehbar und vergleichbar abbilden. Die Eignungskriterien sind deutlich von den Zuschlagskriterien, welche angebots- bzw. lösungsbezogen sind, abzugrenzen.

Selektions- und Eignungskriterien

Beim selektiven Verfahren wird in der Ausschreibung soweit passend auch eine maximale Anzahl für in der zweiten Phase zugelassene Teilnehmende festgelegt. Bei diesem Vorgehen werden aus den geeigneten die bestgeeignetsten Teilnehmenden ausgewählt.

Begrenzung

Bei Planungswettbewerben, Studienaufträgen, Leistungsofferten oder Planerwahlverfahren, die im selektiven Verfahren durchgeführt werden, kann in der Ausschreibung vorgesehen werden, dass unter den Anbieterinnen, die zur Einreichung eines Angebots bzw. Beitrags eingeladen werden, ein bestimmter Anteil von Nachwuchsfachpersonen sein kann. Den Nachwuchsfachpersonen können in Bezug auf die Referenzen Erleichterungen gewährt werden. So kann bspw. neben «Erfahrung» auch/oder «Potenzial» für eine Aufgabe verlangt werden. Eingeforderte Referenzen können offener beschrieben werden indem auch noch nicht realisierte Projekte, Wettbewerbserfolge sowie Projekte anderer Bauwerksarten mit vergleichbarer Komplexität zugelassen werden. Ferner könnten Referenzen aus nicht selbständiger Tätigkeit zugelassen werden, wobei letztere zu kennzeichnen sind und die Rolle des Bewerbenden ausgewiesen sein muss. Die Berücksichtigung von Nachwuchsteams wird empfohlen, sofern die Beschaffenheit (Komplexität) des Bauvorhabens dies zulässt.

Zulassung von Nachwuchsteams

## 2.5.2 Beiträge und Angebote

Im Rahmen von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren reichen die Teilnehmenden Beiträge ein. Bei Wettbewerben besteht dieser in einem Lösungsansatz, bei Studienaufträgen geht es um Planungs- oder Konzeptstudien sowie phasengerechte, planerische Lösungsansätze.

Umfang des Beitrages resp. Angebotes

Mit Leistungsofferten und Planerwahlverfahren wird das Erlangen von verschiedenen Angeboten bezweckt, woraus das vorteilhafteste Angebot bestimmt werden kann. Das Angebot enthält immer Aussagen zu qualitativen Aspekten wie bspw. der «Zugang zur Aufgabe» (Auftragsanalyse, Herangehensweise in Form von Texten, Schemata etc.), Angaben zur Organisation des Anbietenden und zu Schlüsselpersonen sowie eine Honorarofferte. Beim Planerwahlverfahren können zudem Konzeptskizzen zu einzelnen Kernaspekten des Bauvorhabens eingefordert werden, jedoch keine Projektentwürfe.

Planerwahlverfahren: Ermittlung des vorteilhaftesten Angebotes

Wettbewerbe werden grundsätzlich in anonymer Form durchgeführt, da das Projekt als solches im Vordergrund steht (vgl. Art. 17 VöB 2020). Dies bedeutet, dass die Autorenschaft dem Preisgericht erst nach der Rangierung der Beiträge und der Festsetzung der Gesamtpreisumme eröffnet wird. Demgegenüber werden Studienaufträge, bezüglich welcher der geregelte, direkte Austausch zwischen den Anbietenden und der Auftraggeberin zentral ist, nicht anonym durchgeführt. Auch Leistungsofferten und Planerwahlverfahren werden in der Regel in nicht anonymer Form durchgeführt.

Anonymität

Entschädigung der intellektuellen Leistung

Im Wettbewerbs- und im Studienauftragsverfahren werden die Leistungen zur Entwicklung des Beitrags jeweils entschädigt (mittels Gesamtpreissummen resp. Pauschalentschädigungen). Bei Leistungsofferten und Planerwahlverfahren erfolgt hingegen die Ausarbeitung des Angebotes in der Regel ohne Entschädigung. In begründeten Fällen wird ein Unkostenbeitrag ausgerichtet. Diesen gilt es in der Ausschreibung zu regeln.

### 2.5.3 Beurteilung und Evaluationsentscheid (Zuschlag)

Expertengremium: Preisgericht, Beurteilungs- oder Bewertungsgremium

Die personelle Zusammensetzung der Preisgerichte, Beurteilungsgremien und Bewertungsgremien ist so zu wählen, dass eine kompetente Beurteilung in allen relevanten Themenbereichen möglich ist. Um die Grundsätze der Transparenz, der Objektivität und der Fairness zu gewährleisten, sind die Mitglieder der Expertengremien namentlich zu nennen und diese haben mögliche Ausstandsgründe unverzüglich anzugeben.

Unabhängigkeit und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Preisgerichte, Beurteilungsgremien und Bewertungsgremien dürfen nicht befangen sein. Insbesondere ein Anstellungsverhältnis, eine nahe Verwandtschaft oder ein berufliches Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis zur künftigen Anbieterschaft stellen Ausstandsgründe dar (Art. 13 Abs. 1 BÖB/IVöB 2019). In Art. 13 Abs. 4 IVöB 2019 wird festgehalten, dass die Auftraggeberin in der Ausschreibung vorgeben kann, dass Anbietende, die in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind. Die Formulierung entspricht der Regelung von Art. 12.2 SIA 142 aus der sich ergibt, dass Anbietende nicht am Wettbewerb teilnehmen dürfen, wenn sie gegenüber Personen im Beurteilungsgremium in einem Anstellungs-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen.

Beurteilung der Beiträge

Die Beiträge im Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren werden nach den im Programm festgehaltenen Kriterien durch das Preisgericht resp. Beurteilungsgremium beurteilt, wodurch das Siegerprojekt ermittelt wird. Die Beschaffungsbehörde kann sodann den Zuschlag für den Auftrag/Folgeauftrag an den Gewinner erteilen.

Bewertung der Angebote und Zuschlag

Die Angebote, welche im Rahmen der Leistungsangebote bzw. des Planerwahlverfahrens eingegangen sind, werden durch die Vergabestelle bzw. ein Bewertungsgremium anhand der in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien sowohl in qualitativer als auch wirtschaftlicher Hinsicht bewertet. Das vorteilhafteste Angebot erhält in der Folge den Zuschlag (Art. 41 BÖB/IVöB 2019).

Beurteilungs- und Zuschlagskriterien

Das Gesetz spricht bei den Kriterien, die zur Beurteilung eines Beitrages bzw. eines Angebots angewendet werden von Zuschlagskriterien, während diese in der Baubranche in Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren auf der Grundlage der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 Beurteilungskriterien genannt werden. Sie beziehen sich konkret auf die einzureichenden Beiträge und Angebote und qualifizieren diese in Bezug auf die zu beschaffende Leistung. Während die Beurteilungskriterien bei Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren in einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise berücksichtigt werden, erfolgt die Bewertung bei leistungsorientierten Ausschreibungen mittels Zuschlagskriterien, deren Gewichtung bereits in den Ausschreibungsunterlagen mindestens in der Reihenfolge ihrer Auflistung, der Transparenz halber aber auch prozentual angegeben wird. Die Auftraggeberin kann mittels kompetent gesetzter und hinreichend bewertbarer Kriterien (vgl. Art. 29 Abs. 1 BÖB/IVöB 2019) eine inhaltlich differenzierte Bewertung der Beiträge und Angebote nach verschiedenen Aspekten der Qualität, der Nachhaltigkeit und, bei Gesamtleistungswettbewerben und leistungsorientierten Ausschreibungen,

auch nach dem Preis erzielen. Dem Preis kann umso weniger Gewicht eingeräumt werden, je komplexer die ausgeschriebene Leistung ist.

Die Auftraggeberin teilt sämtlichen Teilnehmenden den Entscheid des Preisgerichts, des Beurteilungsgremiums bzw. des Bewertungsgremiums schriftlich mit. Bei Wettbewerben und Studienaufträgen sorgt sie zudem für eine angemessene Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses in der Presse (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Eine öffentliche Berichterstattung während der Beurteilung ist nicht zulässig. Die Veröffentlichung darf erst nach der offiziellen Bekanntgabe des Entscheids per anfechtbarer Verfügung und dem Erscheinen des Berichts erfolgen. Medienvertreter müssen eine von der Auftraggeberin festgelegte Sperrfrist einhalten und dürfen Berichte nur in Absprache mit dem Preisgericht bzw. dem Beurteilungsgremium veröffentlichen<sup>3</sup>.

Veröffentlichung,  
Schlussbericht und  
Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftraggeberin stellt die Wettbewerbsbeiträge mit der Veröffentlichung des Entscheids schon während der Beschwerdefrist während mindestens 10 Tagen öffentlich aus (Art. 5 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Bei den Planerwahlverfahren (Leistungsanfragen) können die Angebote nach Versand der Zuschlagsverfügung, also auch schon während der Beschwerdefrist, öffentlich ausgestellt werden, sofern dies in der Ausschreibung explizit angekündigt resp. das entsprechende Einverständnis der Anbietenden eingeholt wurde.

Öffentliche Ausstellung

#### **2.5.4 Vertragsabschluss**

Aus vergaberechtlicher Sicht ist es zulässig, mit derjenigen Partei den Vertrag abzuschliessen, welche rechtmässig den Zuschlag erhalten hat, und zwar in demjenigen Umfang, wie er dem Zuschlag resp. den Empfehlungen des Expertengremiums d.h. des Preisgerichts, des Beurteilungsgremiums bzw. des Bewertungsgremiums entspricht.

Vertragsschluss

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 2.13 SIA-Wegleitung 142i-402d «Einbezug der Öffentlichkeit, Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und 143».

## **3 Wettbewerb**

### **3.1 Ausgangspunkt**

#### **3.1.1 Ideenwettbewerb**

Ohne Folgeauftrag

Der Ideenwettbewerb soll Vorschläge für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von Aufgaben hervorbringen, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind und deren Ausführung nicht unmittelbar vorgesehen ist (Art. 3.2 SIA 142). In der Regel ist kein Folgeauftrag vorgesehen und die Leistung beschränkt sich auf die Ausarbeitung der Vorschläge. Ein Ideenwettbewerb stellt dementsprechend bereits einen Auftrag dar, welcher nach den Regeln des Beschaffungsrechtes ausgeschrieben und vergeben wird (vgl. auch Ziffer 3.3.16 nachfolgend).

#### **3.1.2 Projektwettbewerb**

Folgebeauftragung in Aussicht

Beim Projektwettbewerb hingegen wird dem Gewinner der Auftrag für die Planerleistungen zur Realisierung der im Wettbewerb auszuarbeitenden Lösung in Aussicht gestellt. Die von den Teilnehmenden auszuarbeitende Lösung bezieht sich dabei auf eine klar umschriebene Aufgabe (Art. 3.3 SIA 142).

#### **3.1.3 Gesamtleistungswettbewerb**

Realisierung in Aussicht

Ein Gesamtleistungswettbewerb (Art. 4 SIA 142) betrifft zusätzlich zu den Planungsleistungen auch die Bauleistungen, welche für die Realisierung der Lösung vorzusehen sind. Die Beschreibung der zu beschaffenden Leistung erfolgt möglichst funktional auf der Basis der Zielumschreibung des Wettbewerbs (vgl. KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen).

### **3.2 Verfahrensarten**

#### **3.2.1 Offenes Verfahren**

Offenes Verfahren als Grundsatz

Die Auftraggeberin ist daran interessiert, eine qualitativ möglichst gute Vielfalt an Lösungsvorschlägen zu erhalten. Aus diesem Grund steht beim Wettbewerb das offene Verfahren im Vordergrund, sofern der entsprechende Schwellenwert überschritten ist, wonach der Auftrag zwingend öffentlich ausgeschrieben werden muss (vgl. vorstehend Ziffern 2.1 und 2.4.2).

#### **3.2.2 Selektives Verfahren**

Selektives Verfahren als Ausnahme

Ein selektives Wettbewerbsverfahren ist dann angezeigt, wenn zur Leistungserbringung besondere Kenntnisse oder Erfahrungen notwendig sind. Die Eignungskriterien sollten dabei so gewählt werden, dass eine grosse Anzahl von Teilnehmenden zu einer grossen Vielfalt an Projektvorschlägen führt. Die Zulassung von Nachwuchsteams mit Potenzial (vgl. Ziffer 2.5.1) ist dabei ebenso wichtig wie die Diversifikation erfahrener Bewerber und Bewerberinnen.

### 3.2.3 Einladungsverfahren

Liegt der Auftragswert unter dem Schwellenwert zur zwingenden Ausschreibung im offenen oder selektiven Verfahren, kann die Auftraggeberin ein Einladungsverfahren durchführen (vgl. oben Ziffer 2.4.3). Um möglichst viele verschiedene Projektlösungen zu erhalten, empfiehlt es sich, genügend unterschiedliche Anbietende zur Beitragseinreichung einzuladen.

Einladungsverfahren

## 3.3 Besonderheiten im Verfahren

### 3.3.1 Anwendungsbereich

Ziel eines Wettbewerbes ist es, den besten Lösungsansatz für eine Aufgabenstellung zu finden. Der beste Projektentwurf steht dabei im Vordergrund, womit es sich um eine lösungsorientierte Beschaffungsform handelt.

Zielsetzung

Die Auftraggeberin hat die Rahmenbedingungen des Projektes vor der Ausschreibung weitmöglichst abgeklärt und gibt diese vor. Insbesondere sollten die grundsätzliche Machbarkeit des Projektes dargelegt und die Zuschlagskriterien formuliert, sowie je nach Art des Wettbewerbs auch ein Raumprogramm erstellt sein (Architekturwettbewerbe).

Vorabklärungen

Für die Lösungsentwicklung innerhalb der Rahmenbedingungen besteht ein grosser Gestaltungsspielraum für die Wettbewerbsteilnehmenden. Sie sollen ihren Entwurf möglichst frei entwickeln können, mit dem Ziel, eine Vielfalt an Lösungsvorschlägen hervorzubringen, die verglichen und beurteilt werden können.

Gestaltungsspielraum

### 3.3.2 Subsidiarität der Ordnung SIA 142

Im Bereich der Planerleistungen ist die Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142 zentral, wenn auch subsidiär. Sie weist aufgrund ihres bereits langjährigen Bestehens und regen Gebrauchs eine erhebliche Praxistauglichkeit auf (vgl. oben Ziffer 1.2.3).

Praktische Akzeptanz

### 3.3.3 Organisatorische Festlegungen

Für die Vorbereitung und die Verfahrensbegleitung während des ganzen Wettbewerbsverfahrens zieht die Auftraggeberin eine oder mehrere qualifizierte Fachpersonen hinzu, die die Auftraggeberin beraten, insbesondere bei der

Vorbereitung und  
Verfahrensbegleitung

- Wahl des geeigneten Verfahrens
- Ausschreibung des Wettbewerbs
- Ausarbeitung des Wettbewerbsprogrammes
- Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts und allfälliger Experten resp. Expertinnen

Grundlage des Verfahrens bildet das Wettbewerbsprogramm, welches von der Auftraggeberin zu erstellen ist und Teil der Ausschreibungsunterlagen zu bilden hat (vgl. Anhänge A.1.1 und A.1.2). Darin kann insbesondere auch auf die subsidiäre Anwendbarkeit der Ordnung SIA 142 verwiesen sowie auf davon abweichende Bestimmungen hingewiesen werden. Im Wettbewerbsprogramm ist unter anderem

Wettbewerbsprogramm

auch festzulegen, welche Pläne (Grundrisse, Schnitte und Fassaden), Berichte, Modelle usw. von den Teilnehmenden einzureichen sind.

Bestimmung der Wettbewerbsart

Die Art des Wettbewerbs muss bestimmt werden. Es kann grundsätzlich zwischen Planungswettbewerben und Gesamtleistungswettbewerben unterschieden werden (vgl. oben Ziffer 3.1).

Ein- oder mehrstufiges Verfahren

Bei einem mehrstufigen Verfahren wird die Anzahl Teilnehmenden in der jeweils nächsten Stufe stets reduziert. Ein solches Vorgehen ist von der Präqualifikation im selektiven Verfahren abzugrenzen:

- Mit der Präqualifikation erfolgt eine Reduktion der Teilnehmenden anbieterinnenbezogen aufgrund deren Eignung.
- Im mehrstufigen Wettbewerbsverfahren erfolgt die Reduktion hingegen projektbezogen aufgrund der Bewertung des Projektentwurfes.

Planungswettbewerbe werden in der Regel einstufig, Gesamtleistungswettbewerbe zweistufig durchgeführt. Ob ein stufenweises Vorgehen sinnvoll ist, ergibt sich anhand der Aufgabenstellung (z.B. Stufe 1: Schwerpunkt städtebauliche Disposition; Stufe 2: Schwerpunkt Projekt). Bei einem mehrstufigen Vorgehen gilt es die Anonymität (vgl. Ziffer 3.3.7 nachfolgend) über alle Stufen hinweg aufrechtzuerhalten.

### 3.3.4 Preisgericht

Bezeichnung

Das Gesetz spricht vom unabhängigen Expertengremium, welches die eingereichten Lösungsvorschläge zu beurteilen hat (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. i BöB/IVöB 2019). In der Baubranche wird dieses im Wettbewerb auf der Grundlage der Ordnung SIA 142 als *Preisgericht* bezeichnet (Art. 10 SIA 142). Im Rahmen des vorliegenden Leitfadens wird die letztere Bezeichnung verwendet.

Fach- und Sachpreisrichter/-innen

Zusammensetzung und Aufgaben des Preisgerichts sowie die Anforderungen an dessen Unabhängigkeit ergeben sich aus Art. 16 VöB 2020 i.V.m. Art. 14 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes.

Das Preisgericht besteht zum einen aus Fachleuten in den für das Projekt massgeblichen Fachgebieten (Fachpreisrichter/-in), welche die Mehrheit auszumachen und mindestens zur Hälfte von der Auftraggeberin unabhängig zu sein haben. Zum anderen kann die Auftraggeberin weitere Personen als Preisrichter resp. Preisrichterin (Sachpreisrichter/-in) bestimmen (vgl. Art. 16 VöB 2020, Art. 10 SIA 142). Das Preisgericht ist berechtigt, zur Begutachtung von Spezialfragen Expertinnen und Experten beizuziehen. Um möglichen Ausfällen von Preisrichtern und Preisrichterinnen während des Verfahrens zu begegnen werden ein oder mehrere Ersatzpreisrichter resp. Preisrichterinnen bestimmt (Art. 10 SIA 142).

Bekanntgabe des Preisgerichts sowie der Experten und Expertinnen – Unabhängigkeit bzw. Ausstand von Jurymitgliedern, Experten, Expertinnen und Teilnehmenden

Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Wettbewerbsprogramm bekanntgegeben (Art. 2 Abs. 2 und 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Die Mitglieder des Preisgerichtes sowie Expertinnen und Experten dürfen nicht befangen sein. Insbesondere ein Anstellungsverhältnis, eine nahe Verwandtschaft oder ein berufliches Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis zur künftigen Anbieterschaft stellen Ausstandsgründe dar (Art. 13 Abs. 1 BöB/IVöB 2019). In Art. 13 Abs. 4 IVöB 2019 wird festgehalten, dass die Auftraggeberin in der Ausschreibung vorgeben kann, dass Anbietende, die in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind. Die Formulierung entspricht der Regelung von Art.

12.2 SIA 142 aus der sich ergibt, dass Anbietende nicht am Wettbewerb teilnehmen dürfen, wenn sie gegenüber Personen im Beurteilungsgremium in einem Anstellungs-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen.

Das Preisgericht spricht insbesondere eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines Folgeauftrages oder für das weitere Vorgehen. Im Wettbewerbsverfahren entscheidet es zudem über die Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten und über die Vergabe der Preise (Art. 16 Abs. 5 VöB 2020).

Empfehlung

Das Preisgericht kann nach der Konzeption des Bundesvergaberechts kann auch Beiträge rangieren oder zur Weiterbearbeitung empfehlen, die in wesentlichen Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung abweichen (Ankauf), sofern diese Möglichkeit in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt wurde, und es dies gemäss in der Ausschreibung festgelegtem Quorum beschliesst (Art. 16 Abs. 6 VöB 2020; im Unterschied zum Bundesrecht liefert die IVöB 2019 dazu keine ausdrückliche Grundlage).

Ankauf

Die Auftraggeberin ist an Empfehlungen des Preisgerichts nach Art. 16 Abs. 5 VöB 2020 grundsätzlich gebunden (vgl. auch Art. 16 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Eine Auftraggeberin kann zwar nicht gegen ihren Willen dazu gezwungen werden, ein Projekt zu realisieren, dem sie – aus welchen Gründen auch immer – ablehnend gegenübersteht. Die Bindungswirkung ist aber eine negative, indem es der Auftraggeberin versagt ist, die freihändige Vergabe an eine andere Anbieterin als die Gewinnerin des Wettbewerbs vorzunehmen. Dies gilt grundsätzlich und mit Blick auf die Judikatur auch für kantonale Wettbewerbsverfahren.<sup>4</sup>

(Negative)  
Bindungswirkung

Zusätzlich zu den in Artikel 16 Abs. 5 und 6 VöB 2020 umschriebenen Aufgaben genehmigt das Preisgericht das Wettbewerbsprogramm, es beurteilt die Wettbewerbsarbeiten und dokumentiert die Beurteilung auf nachvollziehbare Weise (Art. 14 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

Dokumentation

### 3.3.5 Teilnahmeberechtigung

Das Wettbewerbsprogramm legt fest, inwiefern Teilnehmende berechtigt sind, am Wettbewerb teilzunehmen.

Teilnahmeberechtigung

Gemäss Art. 12.2 SIA 142 darf am Wettbewerb nicht teilnehmen, «a) wer bei der Auftraggeberin, einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten angestellt ist, b) wer mit einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht oder c) wer den Wettbewerb begleitet». In Art. 12.3 SIA 142 wird zudem festgehalten, dass die «Kontaktaufnahme eines Teilnehmers mit der Auftraggeberin, dem Preisgericht oder einem Experten in Fragen, die den Wettbewerb betreffen», vor dem Preisgerichtsentscheid untersagt ist.

Wer Vorleistungen vor Beginn des Wettbewerbs erbracht hat, darf hingegen am Wettbewerb teilnehmen, sofern ihm gemäss Preisgericht aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Wettbewerbsvorteile erwachsen sind. Vorleistungen

Vorleistungen

---

<sup>4</sup> VGr ZH, 28. Januar 2004, VB.2003.00234.

und deren Verfasser resp. Verfasserinnen sind im Programm zu nennen, und es sind deren Ergebnisse allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.<sup>5</sup>

Ausschluss durch Verfügung

Vor der Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge hat das Preisgericht darüber zu befinden, ob einem Teilnehmer aus seiner bisherigen Tätigkeit ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil erwachsen ist.

Überdies müssen sowohl die Anträge auf Teilnahme als auch die eingereichten Wettbewerbsbeiträge vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen eingehen (Art. 34 Abs. 1 BöB 2020). In Anwendung des Vergaberechts sind Ausschlüsse von Teilnehmern durch die Auftraggeberin per Verfügung zu eröffnen.<sup>6</sup>

### 3.3.6 Nachwuchsförderung

Nachwuchsförderung

Der Nachwuchs mit ausgewiesenem Potenzial und die Diversifikation erfahrener Bewerber und Bewerberinnen sind zu fördern. Dies wird insbesondere bei Wettbewerben im offenen Verfahren erreicht, kann jedoch auch im selektiven Verfahren stattfinden, indem im Rahmen der Präqualifikationsphase die Eignungskriterien so formuliert werden, dass unter anderem neben «Erfahrung» auch/oder «Potenzial» für eine Aufgabe berücksichtigt werden. (vgl. hierzu auch oben unter Ziffern 2.5.1 und 3.2.2).

### 3.3.7 Anonymität

Grundsatz

Das Wettbewerbsverfahren wird anonym durchgeführt (vgl. Art. 17 VöB 2020 und Art. 1.4 SIA 142). Teilnehmende, die dagegen verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen (vgl. Art. 17 Abs. 1 VöB 2020). Die Anonymität im Wettbewerbsverfahren stellt die Gleichbehandlung der Teilnehmenden sicher und begünstigt objektive Preisgerichtsentscheide. Das konkrete Projekt und nicht der bisherige Leistungsausweis oder die Reputation des Teilnehmers soll den Entscheid beeinflussen.<sup>7</sup> Aufgrund der Anonymität des Verfahrens ist die Bekanntgabe der Preisrichter resp. Preisrichterinnen und Experten resp. Expertinnen im Wettbewerbsprogramm von zentraler Bedeutung.

### 3.3.8 Verlangte Arbeiten

Umfang

Die zweite Phase des Wettbewerbs beginnt mit der fristgerechten Einreichung der Wettbewerbsbeiträge. Im Wettbewerbsprogramm wird u.a. festgelegt, welche Pläne (Grundrisse, Schnitte und Fassaden), Berichte, Modelle usw. von den Teilnehmenden einzureichen sind. Um einen unangemessen hohen Arbeitsaufwand der Verfahrensbeteiligten zu vermeiden, soll die Auftraggeberin nur so viel von den Teilnehmenden einfordern wie zur Beurteilung der Beiträge und Angebote notwendig und relevant ist. Die verlangten Arbeiten sind mit einem Kennwort zu versehen, nicht jedoch mit dem Namen oder anderen Angaben, die die Identifikation der Projektverfasserin erlaubt.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> SCHERLER, in: Stöckli/Siegenthaler (Hrsg.), Planerverträge, 2. Aufl., Zürich 2019, Rz. 3.87 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGer 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 3 f. (= BR/DC 2005, S. 76, Nr. 19, mit Anm. Esseiva).

<sup>6</sup> GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Rz. 1031, Rz. 1053.

<sup>7</sup> SCHERLER, a.a.O., Rz. 3.35, mit weiteren Hinweisen.

<sup>8</sup> SCHERLER, a.a.O., Rz. 3.54.



### 3.3.9 Termine

In der Ausschreibung oder im Wettbewerbsprogramm angegebene Termine gelten grundsätzlich als Verfalltage. Teilnahmeanträge (Anmeldungen) bzw. Wettbewerbsbeiträge, die nicht termingerecht am im Wettbewerbsprogramm angegebenen Ort vorliegen, werden von der Beurteilung ausgeschlossen.<sup>9</sup> Ankäufe aufgrund einer nicht fristgerechten Eingabe sind unzulässig.

Termine

### 3.3.10 Zuschlagskriterien (Beurteilungskriterien)

Das revidierte Beschaffungsrecht bezweckt ausdrücklich den wirtschaftlich und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 lit. a BöB/IVöB 2019) und sieht dabei vor, demjenigen Angebot den Zuschlag zu erteilen, welches das Vorteilhafteste ist (Art. 41 BöB/IVöB 2019).

Neue Vergabekultur

Bei der Auswahl und Formulierung der Zuschlagskriterien zur Beurteilung eines Angebots bzw. Beitrags ist dementsprechend darauf zu achten, dass die Qualität und die anderen im Gesetz aufgeführten Zuschlagskriterien, wie die Nachhaltigkeit, der Innovationsgehalt, die Lebenszykluskosten, die Wirtschaftlichkeit und die Plausibilität des Angebots (vgl. Art. 29 BöB) im Verhältnis zum Preis ausreichend Gewicht erhalten und breit eingesetzt werden.

Festlegung im Einzelfall

Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen und beziehen sich in eindeutiger Weise auf die angebotene Leistung und nicht auf die (Best-)Eignung eines Anbietenden, welche bereits in der vorgängigen Eignungsprüfung ermittelt wurde. Die Vergabestellen sollen dabei die konkreten Anforderungen so wählen, dass die Anbietenden mit angemessenem Aufwand innovative Lösungsvorschläge von hoher Qualität einreichen können.

Angemessenheit des erwarteten Aufwands

Das Gesetz nennt eine ganze Reihe möglicher Zuschlagskriterien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Zweckmässigkeit, Innovationsgehalt etc.), lässt diese Aufzählung jedoch zur Anwendung im konkreten Fall offen. Es ist daher nötig, spezifische, auf den jeweiligen Beschaffungsgegenstand bezogene und aussagekräftige Kriterien festzulegen, anhand derer eine nachvollziehbare Beurteilung vorgenommen werden kann. Die Formulierung zielführender, beurteilbarer Zuschlagskriterien für ein konkretes Verfahren stellt oft eine grosse Herausforderung dar.

Bezug zum Beschaffungsgegenstand

Die Zuschlagskriterien sollen eine faire, transparente Bewertung des Angebots gewährleisten und die spezifischen Schwerpunkte einer Beschaffungsleistung stufengerecht thematisieren. Die Thematik der ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit kann bspw. aufgegriffen werden, indem auf zu erreichende, etablierte Standards verwiesen wird.

Bewertung

Zu jedem Kriterium ist klar zu beschreiben, welche Nachweise von den Anbietenden vorzulegen sind, damit die Bewertung im Sinne des Kriteriums möglich ist, wobei die Nachweiserbringung keinen unangemessen hohen administrativen Aufwand generieren soll. Ausserdem ist darauf zu achten, dass dem Preisgericht ein massgeblicher Spielraum für den Zuschlagsentscheid eingeräumt wird. Es wird daher empfohlen, die anzuwendenden Zuschlagskriterien nicht allzu eng zu formulieren.

Nachweise

---

<sup>9</sup> vgl. auch Art. 19.1 lit. a SIA 142.

### 3.3.11 Gesamtpreissumme

Gesamtpreissumme	Die Auftraggeberin kann eine angemessene Gesamtpreissumme festsetzen. Diese besteht beim Wettbewerb aus Preisen und gegebenenfalls Ankäufen und fixen Entschädigungen. Sie orientiert sich dabei an den in der Praxis üblichen Preis- und Ankaufssummen, der Wettbewerbsart, der geforderten Wettbewerbsleistung, der erwarteten Teilnehmerzahl, allfälligen festen Entschädigungen an die Wettbewerbsteilnehmenden und einem in Aussicht gestellten weiteren planerischen Auftrag oder Zuschlag. Wird die Ordnung SIA 142 als anwendbar erklärt, bemisst sich die Höhe der Summe nach den darin festgelegten Regelungen (Art. 17.1 SIA 142). Ansonsten hat die Festsetzung nach dem Wert der Arbeit und der Aufwendungen nach den werkvertragsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen (Art. 374 OR <sup>10</sup> ; vgl. auch Art. 8 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes; SIA-Wegleitung 142i–103d «Bestimmung der Gesamtpreissumme für Architekturwettbewerbe»).
Angabe im Programm	Die Auftraggeberin legt bereits im Wettbewerbsprogramm die Höhe der Preissumme und die ungefähre Zahl der Preise fest (Art. 18 Abs. 1 lit. b VöB 2020 und Art. 13.3 lit. f SIA 142). Die Zahl der Preise bewegt sich zwischen drei bei kleinen und zwölf bei grossen Gesamtpreissummen (Art. 17.2 SIA 142). Bei mehrstufigen Wettbewerben sind bei der Ermittlung der Gesamtpreissumme die geforderten Leistungen jeder Stufe zu berücksichtigen. Gemäss Art. 17.3 SIA 142 fallen höchstens 40% der Gesamtpreissumme für allfällige Ankäufe in Betracht. <sup>11</sup>
Wettbewerbswert	Der Wettbewerbswert besteht <ul style="list-style-type: none"><li>▪ beim Ideenwettbewerb: aus der Gesamtpreissumme</li><li>▪ beim Projektwettbewerb: aus der Gesamtpreissumme und dem geschätzten Wert des im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Auftrags</li><li>▪ beim Gesamtleistungswettbewerb: aus der Gesamtpreissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrags (Art. 8 Abs. 1 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).</li></ul>

### 3.3.12 Entschädigungen

Entschädigungen	Bei Wettbewerben unter selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmenden kann ein angemessener Teil der Gesamtpreissumme als Entschädigung gleichmässig unter die Teilnehmenden, deren Arbeit zur Beurteilung zugelassen wurde, verteilt werden (Art. 17.4 SIA 142). Die Entschädigungen sind nebst Preisen und Ankäufen Teil der Gesamtpreissumme und bereits im Wettbewerbsprogramm festzulegen.
Besondere Fälle	Auf Bundesebene haben die Teilnehmenden eines Wettbewerbs für ihren Wettbewerbsbeitrag Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreissumme, wenn die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 2 VöB 2020 erfüllt sind (Art. 17 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

---

<sup>10</sup> SCHERLER, a.a.O., Rz. 3.108.

<sup>11</sup> SIA-Wegleitung 142–501d «Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen».

Über Preise, Ankäufe und Entschädigungen wird die Arbeit der Teilnehmenden gewürdigt, hingegen werden damit nicht die Teilleistungen des späteren Auftragsverhältnisses entschädigt. Sie sind demzufolge kein Bestandteil eines späteren Honorars.<sup>12</sup>

Abgrenzung

### 3.3.13 Beurteilung und Empfehlungen des Preisgerichts

In der dritten und letzten Phase des Wettbewerbs beurteilt das Preisgericht die Projekte, es entscheidet darüber, wer die Wettbewerbsaufgabe am besten gelöst hat und gibt eine Empfehlung ab (vgl. Art. 16 Abs. 5 VöB und Art. 10.1 SIA 142).

Beurteilung

Kann das Siegerprojekt nicht eindeutig ermittelt werden, kann das Preisgericht mit Projekten aus der engeren Wahl der Wettbewerb mittels einer anonymen Bereinigungsstufe ergänzen; allerdings nur falls eine solche im Wettbewerbsprogramm erwähnt wird (Art. 5.4 SIA 142). Die optionale Bereinigungsstufe wird separat entschädigt. Die Rangierung und Preisfestsetzung erfolgt in einem solchen Fall erst nach Abschluss der Bereinigungsstufe.

Optionale  
Bereinigungsstufe

Das Preisgericht entscheidet über die Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten und die Vergabe der Preise. Es spricht insbesondere eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines Folgeauftrags oder für das weitere Vorgehen (Art. 16 Abs. 5 VöB 2020). Es kann auch Beiträge rangieren oder zur Weiterbearbeitung empfehlen, die in wesentlichen Punkten von den Ausschreibungsunterlagen abweichen (Ankauf), sofern diese Möglichkeit in der Ausschreibung ausdrücklich festgelegt wurde und es dies gemäss dem in der Ausschreibung festgelegtem Quorum beschliesst (Art. 16 Abs. 6 VöB 2020). Auch Art. 22.2 SIA 142 sieht bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben vor, dass «hervorragende Wettbewerbsbeiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, angekauft werden» können.

Entscheide des  
Preisgerichts

Die Vergütung berücksichtigt alle im Wettbewerbsprogramm geforderten Leistungen. Wenn die Teilnehmerzahl unerwartet gleich oder kleiner ausfällt als die Anzahl der vorgesehenen Preise, kann das Preisgericht die Gesamtpreissumme und die Anzahl Preise angemessen reduzieren. In Anwendung der Ordnung SIA 142 beträgt die Reduktion der Gesamtpreissumme maximal die Hälfte und es müssen mindestens drei Preise vergeben werden (vgl. Art. 17.3 SIA 142). Preise dürfen nicht durch Aufträge oder Abgeltungen nach Art. 18 VöB 2020 i.V.m. Art. 17 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes vergütet werden.

Besondere Fälle

### 3.3.14 Urheberrechte, Nutzungsrechte und weitere Ansprüche

Urheberrechte resp. daraus abgeleitete Rechte sowie weitere Immaterialgüterrechte können grundsätzlich erworben werden. Insbesondere der Erwerb von Urheberrechten führt in der Praxis jedoch oft zu Schwierigkeiten, wenn die Urheber ihr Projekt nicht realisieren können. Die Weiterentwicklung oder Ausführung von eingereichten Lösungen mit einer anderen Partei als der Urheberschaft ist daher

Urheberrechte

---

<sup>12</sup> Vgl. Art. 17.6 SIA 142; SCHNEIDER HEUSI CLAUDIA/SCHERLER STEFAN, Wettbewerbe und Studienaufträge, Die neuen Regeln, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich 2010, S. 209 ff., S. 235 f.

Regelung in den Ausschreibungsunterlagen

stets heikel und kann zu schwierigen Fragen betreffend die Abgeltung der Urheberrechte führen. In der Praxis verbleiben Urheberrechte an Beiträgen daher in der Regel beim jeweiligen Teilnehmenden (vgl. Art. 26.1 SIA 142).

Es empfiehlt sich, den Umgang mit Immaterialgüterrechten sowie allfälligen Nutzungsrechten an den entwickelten Beiträgen und Angeboten in den Ausschreibungsunterlagen detailliert zu regeln – insbesondere, falls die Übernahme von Lösungsideen gewünscht ist.

Auf Bundesebene sind die Ansprüche aus Wettbewerben teilweise geregelt, auf Kantonsebene fehlen entsprechende Bestimmungen weitgehend. Gilt die Ordnung SIA 142 subsidiär, gelten auch deren Bestimmungen zum Urheberrecht. Das gibt Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Ansprüche bei geänderten Verhältnissen

Nebst den Ansprüchen bezüglich Preisen, Entschädigungen und Ankäufen gibt die Auftraggeberin auf Bundesebene in der Ausschreibung auch an, welchen zusätzlichen Abgeltungsanspruch die Urheber von Beiträgen haben, sofern ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt wurde, die Auftraggeberin aber den Auftrag entgegen der Empfehlung des Preisgerichts entweder an Dritte vergibt oder den Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers ohne Folgeauftrag weiterverwendet (Art. 18 Abs. 2 VöB 2020). Die Teilnehmenden eines Wettbewerbs bzw. Urheber haben diesfalls Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von 1/3 der Gesamtpreisumme (Art. 18 Abs. 2 VöB 2020 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Beschliesst die Auftraggeberin nach dem Preisentscheid, auf eine Realisierung des Vorhabens zu verzichten, so entfällt der Abgeltungsanspruch nach Art. 17 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Art. 17 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes wieder geltend gemacht werden.

### 3.3.15 Bericht, Kommunikation

Bericht

Nach dem Abschluss der Beurteilung, d.h. dem Entscheid über die Rangierung sowie die Zusprechung der Preise und allfälliger Ankäufe, dokumentiert das Preisgericht zuhanden der Auftraggeberin die Beurteilung auf nachvollziehbare Weise, i.R. in einem Bericht (Art. 14 Bst. b EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes; vgl. auch Art. 16, Art. 23 und Art. 24 SIA 142).

Aufhebung Anonymität

Mit dem Preisentscheid, der Empfehlung und der Unterzeichnung des Berichts durch das Preisgericht wird die Anonymität aufgehoben indem die Verfassercouverts geöffnet und die Gewinner ermittelt werden können<sup>13</sup>.

Abbruch des Verfahrens

Stellt das Preisgericht fest, dass aus dem Wettbewerb keine bewertbaren Wettbewerbsbeiträge hervorgegangen sind, hält es dies ebenfalls in seinem Bericht fest. In vergaberechtlicher Hinsicht ist in diesem Fall das Wettbewerbsverfahren durch die Auftraggeberin formell abzubrechen (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. b BöB/IVöB 2019).<sup>14</sup>

Kommunikation

Die Publikation erfolgt erst nach der offiziellen Bekanntgabe des Entscheids mittels anfechtbarer Verfügung und der Zustellung des Berichts an die Teilnehmenden. Weitere Anmerkungen zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit vgl. oben Ziffer 2.5.3.

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 24.2 SIA 142.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 23.2 SIA 142, Art. 1.4 i.V.m. Art. 24 SIA 142; SCHNEIDER HEUSI/SCHERLER, a.a.O., S. 234 f.

### 3.3.16 Zuschlag, Folgeauftrag

Die Auftraggeberin ist an die Empfehlungen des Preisgerichts bezüglich Folgeauftrag bzw. weiterem Vorgehen grundsätzlich gebunden (Art. 16 Abs. 5 VöB 2020, Art. 16 Abs. 1 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

Zuschlag, Folgeauftrag

Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung jeweils fest, ob die Gewinnerin einen Folgeauftrag erhält (Art. 18 Abs. 1 lit. a VöB 2020). Sie darf den Zuschlag für den Folgeauftrag direkt der Gewinnerin erteilen, sofern der Wettbewerb nach den anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurde.

Bekanntmachung

Allerdings hat sich eine Unterscheidung nach Wettbewerbsart etabliert. Die Gewinnerin eines Ideenwettbewerbs hat jeweils keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag (Art. 17 Abs 1 lit. a EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Die Prämierung und die Ausrichtung einer allfälligen Entschädigung für die Weiterverwendung des Lösungsvorschlags sind beim Ideenwettbewerb als Zuschlag zu betrachten.<sup>15</sup> Die Gewinnerin eines Projektwettbewerbs hat demgegenüber in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag und die Gewinnerin eines Gesamtleistungswettbewerbs erhält in der Regel den Zuschlag (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. b und c EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

Praxis

---

<sup>15</sup> SCHERLER, a.a.O., Rz. 3.40.

## 4 Studienauftrag

### 4.1 Ausgangspunkt

#### 4.1.1 Ideenstudie, Testplanung

Ideenstudie,  
Testplanung

Ideenstudien werden – ähnlich wie beim Ideenwettbewerb - zur Erarbeitung von Vorschlägen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung komplexer Aufgaben durchgeführt, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind (vgl. Art. 3.2 SIA 143). In der Regel steht kein Folgeauftrag in Aussicht. Ideenstudien können zum Beispiel Testplanungen umfassen.<sup>16</sup>

#### 4.1.2 Projektstudie

Projektstudie

Projektstudien eignen sich für die Lösung komplexer Aufgaben, deren Ergebnis zur Realisierung vorgesehen ist, und die Ermittlung von geeigneten Vertragspartnerinnen und -partnern, welche die Lösungen ganz oder teilweise realisieren. Der Vertiefungsgrad der Projektstudie kann frei gewählt werden und ist im Gegenzug in der Regel angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 3.3 SIA 143). Ein Folgeauftrag kann, muss aber nicht, vorgesehen sein, wobei dieser Entscheid sich auf den weiteren Verfahrensablauf auswirkt (vgl. Art. 14.3 und 14.4 SIA 143).

#### 4.1.3 Gesamtleistungsstudie

Gesamtleistungsstudie

Die Gesamtleistungsstudie entspricht dem Gesamleistungswettbewerb (vgl. oben Ziffer 3.1.3) und bedarf ähnlich wie bei diesem einer eingehenden, vorgängig definierten, möglicherweise funktionalen, sorgfältigen Leistungsbeschreibung und ist entsprechend zeit- und kostenaufwändig (vgl. Art. 4 SIA 143).

### 4.2 Verfahrensarten

#### 4.2.1 Selektives Verfahren

Praktische Akzeptanz

Angesichts des vorhersehbaren hohen Aufwands, die bei einem Studienauftragsverfahren mit Dialog sowohl bei der Auftraggeberin als auch den Teilnehmenden anfallen, ist bei Studienaufträgen dem selektiven bzw. sofern zulässig, dem Einladungsverfahren gegenüber dem offenen Verfahren den Vorzug zu geben.

Bemessung des  
Auftragswertes

Für die Wahl zwischen selektivem oder Einladungsverfahren ist der Auftragswert entscheidend, der sich aus der Gesamtsumme der Pauschalentschädigungen (vgl. Art. 17 SIA 143) und dem geschätzten Wert eines allfälligen Folgeauftrags zusammensetzt.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> SCHNEIDER HEUSI, in: Stöckli /Siegenthaler (Hrsg.), Planerverträge, 2. Aufl., Zürich 2019, Rz. 4.18, mit weiteren Hinweisen.

<sup>17</sup> SCHNEIDER HEUSI/SCHERLER, a.a.O., S. 231.

## 4.2.2 Einladungsverfahren

Bis vor Erreichung des Schwellenwerts darf der Studienauftrag im Einladungsverfahren durchgeführt werden.<sup>18</sup>

Massgeblichkeit des Auftragswertes

## 4.3 Besonderheiten im Verfahren

### 4.3.1 Anwendungsbereich

Studienaufträge eignen sich insbesondere für Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt und die aufgrund ihrer Komplexität erst im Laufe des weiteren Verfahrens präzisiert und vervollständigt werden können (vgl. Art. 14 Abs. 3 VöB 2020 und Art. 13.3 lit. b SIA 143). Ziel ist das Erlangen der besten Lösungsansätze, wobei aufgrund der offenen Aufgabenstellung zwischen Auftraggeberin und Planenden der direkte Dialog und ein interaktiver Prozess notwendig sind.

Zielsetzungen

Der Studienauftrag wird nicht anonym durchgeführt, d.h. Auftraggeberin, Beurteilungsgremium und Experten sowie Expertinnen haben Kenntnis von der Identität der Teilnehmenden. Der Berücksichtigung des Vergaberechts kommt bei den Studienaufträgen eine besondere Bedeutung zu, da bspw. eine Zuschlagserteilung im Anschluss an ein nicht anonymes Verfahren nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ist. Die Auftraggeberin hat insbesondere im Hinblick auf eine weitere Projektierung bzw. einem Folgeauftrag bei der Zuschlagserteilung darauf zu achten, über eine rechtmässige vergaberechtliche Grundlage zu verfügen. Sie hat insbesondere auch der Begründungspflicht erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, da der blosser Verweis auf die Ordnung SIA 143 bspw. in einem vergaberechtlichen Beschwerdefall nicht genügt.<sup>19</sup> Zusätzlich stellt insbesondere die korrekte Durchführung des Dialogs (vgl. Ziffer 4.3.4 nachfolgend) als wesentlicher Verfahrensbestandteil erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Integrität der Auftraggeberin und die Mitglieder des Beurteilungsgremiums. Die Gleichbehandlung der Teilnehmenden muss trotz fehlender Anonymität gewährleistet sein (vgl. Art. 26 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes und Präambel SIA 143). Folgende Aspekte erfordern besondere Beachtung<sup>20</sup>:

Verfahren ohne Anonymitätsprinzip

- Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen Verfahrensschritte, die Regelungen des Dialogs (Anzahl, Zeitpunkt und Modalitäten der Besprechungen) sowie die für die Beurteilung massgebenden Kriterien im Studienauftragsprogramm detailliert offengelegt werden.<sup>21</sup>
- Gemäss den detaillierteren Regelungen der Ordnung SIA 143 sind im Programm im Unterschied zum Wettbewerb zusätzlich die Begründung zur Notwendigkeit des Dialogs (Art. 13.3 lit. b SIA 143), der Terminplan für die Abwicklung des Studienauftrags (Art. 13.3 lit. k SIA 143), die Angaben für die Zwischen- und Schlussbesprechung (Art. 13.3 lit. m und n SIA 143) sowie der Hinweis, ob die Öffentlichkeit einbezogen wird (Art. 13.3 lit. o SIA 143) aufzuführen.

---

<sup>18</sup> VGer ZH VB.2001.00035 vom 13. Februar 2002 E. 3a «Planungswettbewerb im Einladungsverfahren» (= BR/DC 2003, S. 150, Nr. 30, mit Anm. Esseiva).

<sup>19</sup> SCHNEIDER HEUSI, a.a.O., Rz. 4.121.

<sup>20</sup> SCHNEIDER HEUSI, a.a.O., Rz. 4.107 ff.

<sup>21</sup> SCHNEIDER HEUSI, a.a.O., Rz. 4.35 ff., Rz. 4.130.

- Ausserhalb des Dialogs ist eine Kontaktnahme mit der Auftraggeberin, dem Beurteilungsgremium sowie den Experten und Expertinnen in Fragen, die den Studienauftrag betreffen, zu unterbleiben (vgl. auch Art. 24 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes und Art. 12.3 SIA 143).

Das Studienauftragsverfahren soll vor dem Hintergrund der umrissenen Herausforderungen eher die Ausnahme bleiben und es ist nur dann zu wählen, wenn ein Dialog zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmenden notwendig ist.

Gestaltungsspielraum

Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen lassen beim Studienauftrag einen entsprechend grossen Gestaltungsspielraum zu.

#### 4.3.2 Subsidiarität der Ordnung SIA 143

Im Bereich der Planerleistungen ist die Ordnung SIA 143 zentral, auch wenn sie subsidiär gilt. Sie findet seit 2009 Anwendung und weist schon eine erhebliche Praxistauglichkeit auf (vgl. oben Ziffer 1.2.3).

#### 4.3.3 Organisatorische Festlegungen

Vorbereitung und  
Verfahrensbegleitung

Die Vorbereitung des Studienauftrags bestimmt sich nach Art. 20 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes. Für die Vorbereitung zieht die Auftraggeberin eine oder mehrere qualifizierte Fachpersonen hinzu, die die Auftraggeberin während des ganzen Studienauftragsverfahrens beraten, insbesondere bei der

- Wahl des geeigneten Verfahrens
- Ausschreibung des Studienauftrags
- Ausarbeitung des Programms des Studienauftrags
- Auswahl der Mitglieder des Beurteilungsgremiums sowie allfälliger Experten und Expertinnen

Studienauftrags-  
programm

Wie beim Wettbewerb bildet das Programm des Studienauftrags, welches von der Auftraggeberin zu erstellen ist und Teil der Ausschreibungsunterlagen zu bilden hat, die Grundlage des Verfahrens (vgl. Anhang A.2.1). Darin kann insbesondere auch auf die subsidiäre Anwendbarkeit der Ordnung SIA 143 verwiesen sowie auf Abweichung von deren Bestimmungen hingewiesen werden. Anders als beim Wettbewerb können beim Studienauftrag die Rahmenbedingungen sowie die von den Teilnehmenden zu erbringenden Leistungen vor der Ausschreibung und der Erstellung des Programms noch nicht abschliessend geklärt werden.

Bestimmung der  
Studienauftragsart

Analog zum Wettbewerb muss auch beim Studienauftrag dessen Art bestimmt werden (vgl. oben Ziffer 4.1) und die Ein- bzw. Mehrstufigkeit des Verfahrens angegeben werden.

#### 4.3.4 Besprechungen (Dialog)

Rahmen

Vom Wettbewerbsverfahren unterscheidet sich der Studienauftrag in erster Linie aufgrund des Dialogs (Besprechungen), der bei den Studienaufträgen stets durchzuführen ist. Gemäss Ordnung SIA 143 ist der Dialog «die geregelte, nicht anonyme, mündliche Kommunikation zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmenden».



Wie bereits einleitend festgehalten wurde, ist der Studienauftrag von der Dialog-Methode gemäss Art. 24 BöB/IVöB 2019 insofern zu unterscheiden, als diese keine eigene Beschaffungsform bildet, sondern ein Instrument bzw. eine Methode innerhalb eines offenen oder selektiven Verfahrens in einer Leistungsbeschaffung darstellt (vgl. oben 1.3.2.) Der Ablauf des Dialogs gemäss Art. 24 BöB/IVöB 2019 wird in einem separaten KBOB Leitfaden detailliert erläutert (vgl. KBOB-Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich).

Abgrenzung zum Instrument des Dialogs bei Leistungsbeschaffungen i.S.v. Art. 24 BöB/IVöB 2019

Die Notwendigkeit des Dialogs ist bereits im Programm des Studienauftrags selber zu begründen (Präambel SIA 143, Art. 1.2 SIA 143 und Art. 13.3 lit. b SIA 143). Die Ordnung SIA 143 nennt als mögliche Gründe:

Voraussetzungen, Begründungspflicht

- Die Aufgaben können nicht im Voraus klar definiert werden, und die Projektierung soll als aktiver Lernprozess dienen; oder
- verschiedene Randbedingungen sollen während der Projektierung getestet werden.

Der Begründungspflicht ist besondere Beachtung zu schenken: Die Auftraggeberin hat die Kriterien für die Notwendigkeit des Dialogs in Bezug auf das konkrete Vorhaben zu definieren, eine blosser Wiederholung der in SIA 143 aufgeführten Gründe reicht dafür nicht. Nebst dem Kriterium der Komplexität der Aufgabenstellung, das stets eng zu fassen ist, hat die Auftraggeberin im Programm bspw. darzulegen, weshalb sie objektiv nicht in der Lage ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens selber sämtliche Rahmenbedingungen der Aufgabenstellung festzulegen, und sie deshalb den gemeinsamen Austausch mit den Teilnehmenden benötigt. Sie hat ebenfalls aufzuzeigen, welche Programmbestimmungen durch diesen Dialogprozess wann und in welchem Umfang präzisiert werden sollen.<sup>22</sup> Gemäss detaillierter Regelung in der Ordnung SIA 143 finden eine schriftliche Fragerunde und nach Einreichung der Beiträge der Teilnehmenden mindestens eine Zwischen- und eine Schlussbesprechung statt, bei denen die Verfasserinnen ihre Beiträge präsentieren (Art. 14.2, 14.3 und Art. 14.4 SIA 143).

Begründungspflicht

Die Einzelheiten zum Dialog (Anzahl, Zeitpunkt, Modalitäten der Besprechungen) sind umfassend bekannt zu geben (Art. 14.2 SIA 143). In der Regel gibt die Auftraggeberin in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen u.a. auch den Ablauf sowie mögliche Inhalte des Dialogs bekannt, worin sie auch den Inhalt der Präsentationen der Teilnehmenden und der Besprechungen zwischen Teilnehmenden und Auftraggeberin beschreiben kann. Dabei hat sie jeweils ausgehend vom konkreten Vorhaben festzulegen, was an den Präsentationen von den Verfasserinnen genau erwartet wird und zu welchen Themen sie sich oder das Beurteilungsgremium bei den Zwischen- und Schlussbesprechungen zu äussern hat.<sup>23</sup> Präsentationen bilden dabei kein zulässiges eigenständiges Beurteilungskriterium.<sup>24</sup>

Ablauf

Die Auftraggeberin oder das Beurteilungsgremium verfassen nach jeder Besprechung ein Protokoll, das über die Beurteilung der Beiträge, die Erkenntnisse und die verbindlichen Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung Auskunft gibt (vgl. Art. 26 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes und Art. 14.2 SIA 143).

Protokollierung

---

<sup>22</sup> SCHNEIDER HEUSI, a.a.O., Rz. 4.121, Rz. 4.124 f.

<sup>23</sup> SCHNEIDER HEUSI, Rz. 4.136.

<sup>24</sup> LUTZ, Die fachgerechte Auswertung von Offerten - Spielräume, Rezepte und Fallstricke, in: Zuferey/Stöckli (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2008, Zürich 2008, S. 245.

Die Teilnehmenden haben aufgrund dieser Protokolle die Möglichkeit, ihre Beiträge anzupassen (vgl. Art. 25 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Das Beurteilungsgremium bewertet die überarbeiteten Beiträge nach Abschluss des Dialogs (vgl. Art. 26 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Ausserhalb dieser Besprechungen dürfen keine weiteren Kontakte zwischen den am Studienauftrag Beteiligten stattfinden (vgl. Art. 24 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes und Art. 14.2 SIA 143).

Beratende Experten und Expertinnen

Die Auftraggeberin kann bestimmen, dass Experten, Expertinnen und Fachstellen während des Dialogs auch den Teilnehmenden für Beratungen zur Verfügung stehen (Art. 14.2 SIA 143). Sofern bereits bekannt sind diese im Programm zu nennen (Art. 13.3 lit. i SIA 143). Die Experten, Expertinnen und Fachstellen haben objektive Auskünfte zu erteilen, Informationen vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass durch ihre Beratung kein Ideentransfer möglicher Lösungsansätze zwischen den Teilnehmern stattfindet (vgl. Art. 24 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes und Art. 14.2 SIA 143).

#### 4.3.5 Beurteilungsgremium

Bezeichnung

Das Gesetz spricht vom unabhängigen Expertengremium, welches die eingereichten Lösungsvorschläge zu beurteilen hat (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. i BÖB/IVöB 2019). In der Baubranche wird dieses bei Studienaufträgen auf der Grundlage der Ordnung SIA 143 als *Beurteilungsgremium* bezeichnet. Im Rahmen des vorliegenden Leitfadens wird die Bezeichnung gemäss SIA 143 verwendet.

Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung und Aufgaben des Beurteilungsgremiums sowie die Anforderungen an dessen Unabhängigkeit ergeben sich aus Art. 16 VöB 2020 i.V.m. Art. 26 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes.

Bekanntgabe des Beurteilungsgremiums und der Experten und Expertinnen – Unabhängigkeit bzw. Ausstand von Gremiumsmitgliedern, Experten, Expertinnen und Teilnehmenden

Die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Programm des Studienauftrags bekanntgegeben (Art. 2 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums dürfen nicht befangen sein (Art. 2 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Insbesondere ein Anstellungsverhältnis, eine nahe Verwandtschaft oder ein berufliches Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis zur Anbieterschaft stellen Ausstandsgründe dar (Art. 13 Abs. 1 BÖB/IVöB 2019). In Art. 13 Abs. 4 IVöB 2019 wird festgehalten, dass die Auftraggeberin in der Ausschreibung vorgeben kann, dass Anbietende, die in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Mitglied des Beurteilungsgremiums stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind. Die Formulierung entspricht der Regelung von Art. 12.2 SIA 143 aus der sich ergibt, dass Anbietende nicht am Verfahren teilnehmen dürfen, wenn sie gegenüber Personen im Beurteilungsgremium in einem Anstellungs-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen.

Fachleute sowie Experten und Expertinnen

Das Beurteilungsgremium besteht zum einen aus Fachleuten in den für das Projekt massgeblichen Fachgebieten, welche die Mehrheit auszumachen und mindestens zur Hälfte von der Auftraggeberin unabhängig zu sein haben. Zum anderen kann die Auftraggeberin weitere Personen als Fachpersonen bestimmen (vgl. Art. 16 Abs. 1-3 VöB 2020, Art. 10 SIA 143). Zudem ist das Beurteilungsgremium berechtigt, zur Begutachtung von Spezialfragen Experten und Expertinnen beizuziehen (Art. 16 Abs. 4 VöB 2020).

Zusätzlich zu den in Art. 16 Abs. 5 und 6 VöB umschriebenen Aufgaben kommen dem Beurteilungsgremium die folgenden Aufgaben zu (Art. 26 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes):

Aufgaben, Empfehlung und Folgebeauftragung

- Es genehmigt das Programm.
- Es verfasst nach jeder Besprechung im Studienauftragsverfahren ein Protokoll, das die Beurteilung der Beiträge, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält.
- Es nimmt auf der Grundlage des Programms und der Protokolle auf nachvollziehbare Weise die Schlussbeurteilung der Beiträge vor.
- Bei einem Studienauftrag mit Folgeauftrag spricht das Beurteilungsgremium zuhanden der Auftraggeberin eine Empfehlung aus für die Erteilung eines Folgeauftrages oder eines Zuschlags. Wurde kein Folgeauftrag in Aussicht gestellt oder geht aus dem Studienauftrag kein brauchbares Ergebnis hervor, so verfasst das Beurteilungsgremium einen Schlussbericht und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab.

#### 4.3.6 Teilnahmeberechtigung

Das Programm des Studienauftrags legt fest, inwiefern Teilnehmende berechtigt sind, am Studienauftrag teilzunehmen.

Teilnahmeberechtigung

Gemäss Art. 12.2 SIA 143 darf am Studienauftrag nicht teilnehmen, «a) wer bei der Auftraggeberin, einem Beurteilungsgremium oder einem im Programm aufgeführten Experten angestellt ist, b) wer mit einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht oder c) wer den Studienauftrag begleitet».

Wer Vorleistungen vor Beginn des Studienauftrags erbracht hat, darf hingegen am Studienauftrag teilnehmen, sofern ihm gemäss Beurteilungsgremium aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Vorteile erwachsen sind. Vorleistungen und deren Verfasser resp. Verfasserinnen sind im Programm zu nennen, und es sind deren Ergebnisse allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Vorleistungen

#### 4.3.7 Nachwuchsförderung

Der Nachwuchs mit Potenzial und die Diversifikation erfahrener Bewerber und Bewerberinnen sind zu fördern. So kann bspw. neben «Erfahrung» auch/oder das «Potenzial» zur Einreichung eines hochstehenden Beitrags beurteilt werden. Die Zulassung zur Teilnahme kann auf der Basis offener beschriebener Referenzen wie bspw. Wettbewerbserfolge, Projekte anderer Bauwerksarten mit vergleichbarer Komplexität oder anderweitige nicht realisierte Projekte erfolgen (vgl. hierzu auch oben unter Ziffer 2.5.1).

Besondere Voraussetzungen

#### 4.3.8 Verlangte Arbeiten

Die von den Teilnehmern zu erstellenden Studien stellen in aller Regel Pläne (Grundrisse, Schnitte und Fassaden) dar, wobei der Vertiefungsgrad der abzugebenden Pläne von der Auftraggeberin je nach Aufgabe festzulegen ist. Es können

Angemessenheit im verlangten Umfang

bspw. Lösungsvorschläge, ein Vorprojekt oder ein detailliertes Projekt gefordert werden.<sup>25</sup>

Umfang der Aufgabe Um einen hohen, durch die Entschädigung nicht abgedeckten Aufwand der Teilnehmer zu vermeiden, soll die Auftraggeberin von den Teilnehmern nur so viel verlangen, wie zur Beurteilung der Beiträge durch das Beurteilungsgremium notwendig und relevant ist (vgl. Art. 13.1 SIA 143).

#### 4.3.9 Termine

Bindung In der Ausschreibung oder im Studienauftragsprogramm angegebene Termine gelten grundsätzlich als Verfalltage. Teilnahmeanträge (Anmeldungen) bzw. Beiträge, die nicht termingerecht am im Studienauftragsprogramm angegebenen Ort vorliegen, werden von der Beurteilung ausgeschlossen.<sup>26</sup>

#### 4.3.10 Entschädigung, Pauschalen

Konzeption BöB/IVöB 2019 Jeder Teilnehmende erhält eine Pauschalentschädigung in gleicher Höhe. Die Pauschalentschädigung wird vorgängig auf der Grundlage des geschätzten Aufwandes der Teilnehmenden für die Erstellung der Beiträge unter Berücksichtigung sämtlicher zu erbringenden Leistungen aller Fachgebiete bestimmt und im Programm des Studienauftrags festgehalten (Art. 18 Abs. 1 lit. b VöB 2020 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

Konzeption SIA 143 Auch gemäss Art. 17 SIA 143 verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Studien mit einer Entschädigung pro Teilnehmer zu vergüten (vgl. Art. 17 SIA 143). Wird die Ordnung SIA 143 angewendet, hat die Auftraggeberin im Programm die Entschädigungssumme festzulegen, mit der jeder Teilnehmende pauschal entschädigt wird.

#### 4.3.11 Beurteilung (Gesamtwertung)

Neue Vergabekultur Das revidierte Beschaffungsrecht bezweckt ausdrücklich den nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 BöB/IVöB 2019) und sieht dabei vor, demjenigen Angebot den Zuschlag zu erteilen, welches das Vorteilhafteste ist (Art. 41 BöB/IVöB 2019).

Kriterien Bei der Formulierung der Zuschlagskriterien zur Beurteilung eines Angebots ist dementsprechend darauf zu achten, dass neben dem Preis insbesondere die relevanten qualitativen Aspekte Beachtung finden. In der Praxis sind häufig allgemein gehaltene Beurteilungskriterien wie Städtebau, Architektur, Aussenraum, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und ökologische Nachhaltigkeit anzutreffen.<sup>27</sup> Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen und beziehen sich in eindeutiger Weise auf das zu erbringende Angebot und nicht auf die (Best-) Eignung eines Anbietenden. Sie folgen keiner Gewichtung, sondern werden im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung angewendet.

---

<sup>25</sup> Vgl. Art. 3.3 und «Vertiefungsgrad» in Begriffe SIA 143.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 19.1 SIA 143.

<sup>27</sup> SCHNEIDER HEUSI, a.a.O., Fn. 30.

Sie sollen eine faire, nachvollziehbare Bewertung des Angebots gewährleisten und die spezifischen Schwerpunkte einer Beschaffungsleistung stufengerecht thematisieren. Der Auftraggeberin kommt für den Zuschlagsentscheid massgeblicher Spielraum zu.

Rahmen  
Ermessensspielräume

Das Beurteilungsgremium nimmt gemäss Art. 26 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes auf der Grundlage des Programms und der Protokolle auf nachvollziehbare Weise die Schlussbeurteilung der Beiträge vor.

Schlussbeurteilung

#### 4.3.12 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Ansprüche

Urheberrechte sowie daraus abgeleitete Rechte und weitere Immaterialgüterrechte können grundsätzlich erworben werden. Speziell der Erwerb von Urheberrechten jedoch führt in der Praxis oft zu Schwierigkeiten, wenn die Urheber ihr Projekt nicht realisieren können. Die Weiterentwicklung oder Ausführung von eingereichten Lösungen mit einem Dritten ist daher stets heikel und kann zu schwierigen Fragen betreffend die Abgeltung der Urheberrechte führen. Zudem können gewisse Anbietende das Interesse daran verlieren, am Verfahren teilzunehmen. In der Praxis verbleiben Urheberrechte an Beiträgen daher in der Regel beim jeweiligen Teilnehmenden (vgl. Art. 26.1 SIA 143).

Urheberrechte,  
Nutzungsrechte und  
Ansprüche

Es empfiehlt sich, den Umgang mit Immaterialgüterrechten sowie allfälligen Nutzungsrechten an den entwickelten Beiträgen in den Ausschreibungsunterlagen detailliert zu regeln – insbesondere, falls die Übernahme von Lösungsideen gewünscht ist.

Regelung im Programm

Wurde kein Folgeauftrag in Aussicht gestellt, so kann die Auftraggeberin nach Entrichtung der Pauschalentschädigung gemäss Art. 19 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes die Ergebnisse der Studienaufträge weiterverwenden (Art. 27 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes). Bei prozessorientierten Planungsstudien, welche als Grundlage für weitere Planungsschritte dienen, können die Studienergebnisse durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Programm explizit zu erwähnen (Art. 26.3 SIA 143).

Verwendung der  
Ergebnisse

Nebst den Ansprüchen bezüglich Preisen, Entschädigungen und Ankäufen gibt die Auftraggeberin auf Bundesebene in der Ausschreibung auch an, welchen zusätzlichen Abgeltungsanspruch die Urheber von Beiträgen haben, sofern ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt wurde, die Auftraggeberin aber den Auftrag entgegen der Empfehlung des Beurteilungsgremiums entweder an Dritte vergibt oder den Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers ohne Folgeauftrag weiterverwendet (Art. 18 Abs 2 VöB 2020).

Ausnahmefälle

Die Urheber von Studienbeiträgen haben zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Art. 19 Abs. 2 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe eines Drittels der Pauschalentschädigung, wenn die Voraussetzungen von Artikel 18 Abs. 2 VöB erfüllt sind (Art. 27 Abs. 3 Weisungen EFD für Vergabestellen des Bundes).

Verzichtet die Auftraggeberin nach der Schlussbeurteilung auf einen Folgeauftrag oder Zuschlag, so entfällt der Abgeltungsanspruch gemäss Art. 27 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Art. 27 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes wieder geltend gemacht werden (Art. 27 Abs. 4 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).

#### **4.3.13 Bericht, Kommunikation**

Bericht	Das Beurteilungsgremium erstellt im Anschluss an den Dialog auf der Grundlage des Programms und der Protokolle auf nachvollziehbare Weise eine Schlussbeurteilung der Beiträge vor und erstellt einen entsprechenden Bericht (Art. 26 Abs. 3 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes, vgl. auch Art. 20 SIA 143).
Kommunikation	Die Publikation erfolgt erst nach der offiziellen Bekanntgabe des Entscheids mittels anfechtbarer Verfügung und der Zustellung des Berichts an die Teilnehmenden. Weitere Anmerkungen zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit vgl. oben Ziffer 2.5.3.

#### **4.3.14 Zuschlag, Folgeauftrag**

Ansprüche	<p>Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung fest, ob die Gewinnerin einen Folgeauftrag erhält (Art. 18 Abs. 1 lit. a VöB 2020). Bei einem Studienauftrag mit Folgeauftrag spricht das Beurteilungsgremium zuhanden der Auftraggeberin eine Empfehlung aus für die Erteilung eines Folgeauftrages oder eines Zuschlags (Art. 26 Abs. 4 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).</p> <p>Bei Projektstudien hat der Verfasser der vom Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie in der Regel Anspruch auf einen Auftrag nach Maßgabe der Programmbestimmungen (Art. 27 Abs. 1 EFD-Weisungen für Vergabestellen des Bundes).</p>
-----------	--

## 5 Planerwahlverfahren für Leistungsofferten

### 5.1 Ausgangspunkt

Planerwahlverfahren werden hinsichtlich der Erlangung von Leistungsofferten als ordentliche Submissionen gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BöB/IVöB 2019, VöB 2020, etc.) durchgeführt und sind von den vorgängig beschriebenen Verfahren des Wettbewerbs oder Studienauftrags zu unterscheiden. Das Planerwahlverfahren ist eine besondere Form der Leistungsofferte, da ihm kein detailliertes Pflichtenheft, sondern eine funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde liegt. Es unterscheidet sich von der Leistungsofferte mit detailliertem Pflichtenheft in seinem Gestaltungsspielraum, seiner Methodik (Zugang zur Aufgabe) und in der Gewichtung des Preises.

Gesetzliche Grundlage von Leistungsausschreibungen

Von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung leistungsorientierter Beschaffungsformen sind eine fachkompetente Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens und die präzise Formulierung der Bauaufgabe, einschliesslich der Zielsetzungen und Rahmenbedingungen. Aufgabenstellung(-en) zur Klärung des Zugangs zur Aufgabe sind phasengerecht zu halten und so zu formulieren, dass der Aufwand der Planenden angemessen ausfällt. Bei der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien ist besondere Sorgfalt angezeigt, um die Transparenz und Gleichbehandlung der Anbietenden im Zuge des Verfahrens zu gewährleisten und zum vorteilhaftesten Angebot zu gelangen.

Vorbereitung

#### 5.1.1 Leistungsofferten

Das konventionelle Leistungsoffertverfahren ist ausschliesslich *leistungsorientiert* und wird bei der Beschaffung von Planungsleistungen ohne wesentlichen Gestaltungsspielraum angewendet. Die Leistungsausschreibung erfolgt entweder in Form einer funktionalen Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen, zu der die Auftraggeberin die jeweiligen Ziele und Rahmenbedingungen angibt, oder in Form eines detaillierten Pflichtenhefts, in welchem die geforderten Leistungen klar vorgegeben werden. Die Angebote umfassen Beiträge zur Auftragsanalyse (ohne planerische Lösungsansätze) sowie Angaben zur Anbieterin und ein Preisangebot für Planerleistungen. Bei komplexen Aufträgen steht die Bewertung der Fähigkeiten der Anbietenden im Vordergrund; das Kriterium Preis ist entsprechend untergeordnet. (vgl. auch KBOB Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen)

Leistungsorientiertes Verfahren

#### 5.1.2 Planerwahlverfahren

Das Planerwahlverfahren dient zur Beschaffung von Planungsleistungen mit einem kleinen bis mittleren Gestaltungsspielraum und beinhaltet, im Gegensatz zur Leistungsofferte, auch *lösungsorientierte Elemente als qualitative Entscheidungsgrundlage* für die Vergabe. So umfasst das Angebot bei Planerwahlverfahren neben einer Honorarofferte auch konzeptionelle, strategische und planerische Elemente zu objektbezogenen Aufgabenstellungen, wobei diese zwingend auf einzelne, signifikante Teilaspekte des Bauvorhabens zu beschränken sind und keine Projektentwürfe wie etwa beim Wettbewerb oder Studienauftrag eingeholt werden dürfen. Bei Aufträgen mit hohem Schwierigkeitsgrad steht die Bewertung der Methodik und der Fähigkeiten der Anbieterinnen im Vordergrund.

Leistungs- und lösungsorientierte Leistungsausschreibung

## 5.2 Verfahrensarten

### 5.2.1 Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Falls die Bewertung der Angebote keine persönliche Präsentation durch die teilnehmenden Planer resp. Planerinnen erfordert, kann ein offenes Verfahren ohne Zugangsbeschränkung durchgeführt werden. Die Eignungsprüfung der Anbietenden erfolgt hierbei in der Regel im Rahmen der Vorprüfung.

### 5.2.2 Selektives Verfahren

Selektives Verfahren als Grundsatz bei Planerwahlverfahren

Unter Berücksichtigung der Grundsätze eines wirksamen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Anbietenden ist es insbesondere bei Planerwahlverfahren für die Entscheidungsfindung oft zielführend, wenn die Planer resp. Planerinnen ihre Eingaben persönlich vorstellen. Aus Kapazitätsgründen werden solche Verfahren deshalb häufig im selektiven Verfahren und mit einer eingeschränkten Anzahl Anbietenden durchgeführt. Die Eignungsprüfung erfolgt in der Präqualifikation, in der das Bewertungsgremium eine Auswahl der in Bezug auf die ausgeschriebenen Planungsleistungen am besten geeigneten Bewerbenden vollzieht.

### 5.2.3 Einladungsverfahren

Schwellenwertbetrachtung

Bei kleineren Planungsaufgaben und unter Einhaltung des entsprechenden Schwellenwertes bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieterin sie als geeignet erachtet und direkt zur Einreichung eines Angebots für die Durchführung eines Einladungsverfahrens einlädt. Nach Möglichkeit sind mindestens drei Angebote einzuholen.

## 5.3 Besonderheiten im Verfahren

### 5.3.1 Anwendungsbereich

Zielsetzung

Ziel von Leistungsoffert- und Planerwahlverfahren ist die Ermittlung des am besten geeigneten Leistungserbringers mit dem vorteilhaftesten Angebot für eine konkrete Planungsaufgabe. Leistungsoffert- und Planerwahlverfahren finden bei Planungsaufgaben Anwendung, bei denen der Gestaltungsspielraum erheblich eingeschränkt ist (Instandsetzungen, Umbauten, lokale Eingriffe etc.). Bei Planungsaufgaben mit mittlerem bis grossem Gestaltungsspielraum sind die Beschaffungsformen des Wettbewerbs oder Studienauftrags unbedingt vorzuziehen.

Rahmenbedingungen

Vor der Ausschreibung hat die Auftraggeberin die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Planungsaufgabe zu kennen und diese in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend vorzugeben. Hierfür sollten die Machbarkeit des Projektes erwiesen und die Anforderungen für einen Beitrag betreffend «Zugang zur Aufgabe» definiert sein. Die Grundlagen für die Erstellung einer Honorarofferte müssen ebenfalls vorliegen, ebenso wie die bereits formulierten Eignungs- und Zuschlagskriterien.



### 5.3.2 Organisatorische Festlegungen

Leistungs- und Planerwahlverfahren werden gemäss den geltenden submissionsrechtlichen Bestimmungen (BöB/IVöB 2019, VöB 2020, etc.) durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Ausschreibung bilden die Submissionsunterlagen, welche alle wesentlichen Angaben und Bestimmungen (vgl. Anhang A.4.1) enthalten (Art. 36 BöB/IVöB 2019). Bei der Organisation und Ausschreibung der Verfahren ist zwingend auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen (Art. 46 und 47 BöB/IVöB 2019) sowie auf weitere formelle Anforderungen (Art. 34 BöB/IVöB 2019) zu achten.

Ausschreibungsunterlagen

Die Auftraggeberin kann den Anbietenden eine schriftliche Fragerunde zur Ausschreibung einräumen. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in den Ausschreibungsunterlagen zu benennen.

Fragebeantwortung

Leistungs- und Planerwahlverfahren werden in der Regel nicht anonym durchgeführt.

Anonymität

Bei Planerwahlverfahren und Leistungs- und Planerwahlverfahren mit funktionaler Leistungsbeschreibung kann eine beschränkte Anzahl der am besten bewerteten Angebote präsentiert werden, wenn dies in der Ausschreibung entsprechend festgehalten wurde. Anlässlich der Präsentationen kann das Bewertungsgremium den Anbietenden grundsätzlich Verständnisfragen stellen; allerdings ist hier ein Dialog, wie er etwa beim Studienauftrag als Instrument der Lösungsfindung angewendet wird, nicht zulässig.

Präsentation der Angebote

Das Einreichen von Leistungs- und Planerwahlverfahren wird in der Regel nicht vergütet. Bei Planerwahlverfahren hingegen kann in begründeten Fällen für die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Angebots eine Vergütung ausgerichtet werden.

Unkostenbeitrag

### 5.3.3 Eignungskriterien

Die Eignungsprüfung der Anbietenden betrifft die für das konkrete Planungsvorhaben erforderliche baufachliche, organisatorische und gestalterische Kompetenz sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der zu ermittelnden Einzelplaner resp. Einzelplanerinnen, Planergemeinschaften oder Generalplaner resp. Generalplanerinnen gemäss der in den Ausschreibungsunterlagen deklarierten Kriterien. Die Eignungskriterien sind anbieterbezogen und dabei von den Zuschlagskriterien, die der Beurteilung des eigentlichen Angebots dienen, klar zu unterscheiden.

Definition

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand einer Selbstdeklaration sowie einzureichender Referenzen. Letztere sollen den Kompetenznachweis der Planer oder Planerinnen bei Planungs- und Bauvorhaben von vergleichbarer Komplexität erbringen. Eignungskriterien dürfen nicht diskriminierend sein (z.B. Ortsansässigkeit) und sollen sich in angemessener Weise auf die zu erbringende Leistung beziehen (bei einem Bauvorhaben zum Neubau eines Schwimmbades sollen bspw. auch Referenzen zugelassen werden, die alternative Bauaufgaben abbilden, welche aufgrund ihrer Komplexität eine Eignungsbewertung ermöglichen).

Grundlagen zur Eignungsprüfung

Bei offenen Verfahren erfolgt die Eignungsprüfung in der Regel durch die Auftraggeberin im Rahmen der Vorprüfung. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss der Anbietenden. Beim selektiven Verfahren kann das Bewertungsgremium im Rahmen der Präqualifikation einzelne Eignungskriterien differenziert beurteilen und bewerten, um damit die am besten geeigneten Bewerbenden zu ermitteln und zur Einreichung ihres Angebots zuzulassen.

Vollzug der Eignungsprüfung

Nachwuchsförderung Die Zulassung von Nachwuchsteams mit Potenzial (vgl. Ziffer 2.5.1) ist ebenso zu fördern wie die Diversifikation erfahrener Bewerberinnen und Bewerber. Lässt es die konkrete Bauaufgabe zu, sollen die Eignungskriterien so formuliert werden, dass auch Nachwuchsbüros zur Teilnahme zugelassen werden können.

### 5.3.4 Zuschlagskriterien

Grundsätze Qualität und Nachhaltigkeit vor Preis Das revidierte Beschaffungsrecht bezweckt ausdrücklich den wirtschaftlich und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 lit. a BÖB/IVöB 2019) und sieht dabei vor, demjenigen Angebot den Zuschlag zu erteilen, welches das vorteilhafteste ist (Art. 41 BÖB/IVöB 2019).

Relevanz Bei der Auswahl und Formulierung der Zuschlagskriterien zur Beurteilung eines Angebots ist dementsprechend darauf zu achten, dass die Qualität und die anderen im Gesetz aufgeführten Zuschlagskriterien, wie die Nachhaltigkeit, der Innovationsgehalt, die Lebenszykluskosten, die Wirtschaftlichkeit und die Plausibilität des Angebots (vgl. Art. 29 BÖB) im Verhältnis zum Preis ausreichend Gewicht erhalten und breit eingesetzt werden.

Zuschlagskriterien sind *leistungsbezogen* und beziehen sich in eindeutiger Weise auf die angebotene Leistung und nicht auf die (Best-)Eignung eines Anbietenden, welche bereits in der vorgängigen Eignungsprüfung ermittelt wurde.

Bezug zum Beschaffungsgegenstand Das Gesetz nennt eine ganze Reihe möglicher Zuschlagskriterien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Zweckmässigkeit, Innovationsgehalt etc.), lässt diese Aufzählung jedoch zur Anwendung im konkreten Fall offen. Es ist daher nötig, spezifische, auf den konkreten Beschaffungsgegenstand bezogene und aussagekräftige Kriterien festzulegen, d.h. zu sagen, anhand welcher konkreten Aspekte ein Angebot in der jeweiligen Beschaffung gemessen werden soll. Die Formulierung zielführender, beurteilbarer Zuschlagskriterien für ein konkretes Verfahren stellt daher regelmässig eine grosse Herausforderung dar. Die Zuschlagskriterien sollen eine faire, nachvollziehbare Bewertung des Angebots gewährleisten und die spezifischen Schwerpunkte einer Beschaffungsleistung stufengerecht thematisieren.

Nachweise Zu jedem Kriterium ist zudem klar zu beschreiben, welche Nachweise von den Anbieterinnen vorzulegen sind, damit die Bewertung im Sinne des Kriteriums möglich ist. Die Vergabestellen sollen dabei die konkreten Anforderungen so wählen, dass die Anbietenden mit angemessenem Aufwand innovative Lösungen und Angebote von hoher Qualität einreichen können.

Gewichtung Zur Transparenz bei der Bewertung trägt auch die bereits in den Ausschreibungsunterlagen anzugebende Gewichtung der Zuschlagskriterien bei (vgl. auch oben Ziffer 2.5.3). Gleichzeitig ist jedoch darauf zu achten, dass dem Bewertungsgremium massgeblicher Spielraum für den Zuschlagsentscheid eingeräumt wird. Es wird daher empfohlen, die anzuwendenden Zuschlagskriterien nicht allzu eng zu formulieren. Bei Planerwahlverfahren ist die Gewichtung des Preises so tief anzusetzen, dass die qualitativen Kriterien prävalieren. Bei Ausschreibungen, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen, ist die einschlägige Rechtsprechung zur Gewichtung des Preises bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen zu beachten.

### 5.3.5 Zugang zur Aufgabe

Ein Angebot zu einer Leistungsausschreibung umfasst neben einer Preisofferte insbesondere auch Angaben zu qualitativen Aspekten der Leistungserbringung. Die Auftraggeberin kann von den Anbietenden einen Beitrag zu ihrem Zugang zur Aufgabe einfordern, wobei dieser bezüglich Umfang und Bearbeitungstiefe auf ein sinnvolles Mass zu beschränken ist. In der Regel werden von den Teilnehmenden eine Auftrags- resp. Aufgabenanalyse sowie eine konzeptionelle Bearbeitung ausgewählter Teilaspekte verlangt.

Beurteilungsgrundlage für qualitative Aspekte der Leistungserbringung

Bei der gängigen Leistungs-offerte kann der Zugang zur Aufgabe in der Regel in Textform mit allfälligen Schemata und Diagrammen dargestellt werden. Bei Planerwahlverfahren kommt dem «Zugang zur Aufgabe» im Unterschied zur Leistungs-offerte ein höherer Stellenwert zu, sodass aufgrund des kleinen bis mittleren Gestaltungsspielraumes auch planerische Elemente in Form von Texten, Schemata, Diagrammen, Analysen und Skizzen zu einzelnen Teilaspekten verlangt werden können, jedoch keine Projektvorschläge. Planerwahlverfahren und Leistungs-offerten unterscheiden sich in der Gewichtung des Preises und der Methodik (Zugang zur Aufgabe).

Abgrenzung Leistungs-offerte zu Planerwahlverfahren

### 5.3.6 Bewertung

Die in der Ausschreibung angegebenen Kriterien, deren Gewichtung und die angewendeten Bewertungsmethoden bilden die Grundlage für die Bewertung der Angebote. Nachträgliche Anpassungen sind nur in dem Masse zulässig, als dies in den Ausschreibungsunterlagen in Art und Umfang erwähnt wurde.

Grundsatz Transparenz

Die sogenannte «Zweicouvertmethode» (Art. 37 Absatz 3 und Art. 38 Abs. 4 BÖB/IVöB 2019) ermöglicht weitgehend die vom Preis unabhängige Bewertung der qualitativen Aspekte der Angebote. Diese Methode empfiehlt sich bei Leistungsausschreibung mit funktionalem Leistungsbeschrieb und bei Planerwahlverfahren sowie bei Gesamtleistungen.

Zweicouvertmethode

Das Resultat und der Ablauf der Bewertung wird von der Auftraggeberin in einem Protokoll oder einem Kurzbericht dokumentiert (siehe nachstehend Ziffer 5.3.10)

Dokumentation der Bewertung

### 5.3.7 Bewertungsgremium

Das Bewertungsgremium, welches die Angebote kompetent und fair beurteilt, setzt sich aus Fachleuten aus den jeweils projektrelevanten Bereichen Architektur und Baumanagement, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und Nachhaltiges Bauen zusammen. Die Grösse des Bewertungsgremiums ist projektspezifisch festzulegen und dabei so schlank wie möglich zu halten. Das Bewertungsgremium umfasst mindestens drei Personen. Es muss so zusammengesetzt sein, dass die Qualifikationen für eine fachlich kompetente Beurteilung der Angebote abgedeckt sind. Zur Beurteilung von Spezialfragen können Expertinnen und Experten in beratender Funktion beigezogen werden.

Zusammensetzung

Das Bewertungsgremium ist für die Qualitätssicherung im Vergabeverfahren zuständig. Es kann die Auftraggeberin bereits vor der Ausschreibung hinsichtlich der Festlegung der Ausschreibungsunterlagen beraten und bewertet die Eingaben der teilnehmenden Planer resp. Planerinnen nach den in den Submissionsunterlagen festgehaltenen Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Aufgabe

### **5.3.8 Urheberrechte, Ansprüche**

Regelung Es empfiehlt sich, den Umgang mit Immaterialgüterrechten sowie allfälligen Nutzungsrechten an den entwickelten Beiträgen in den Ausschreibungsunterlagen detailliert zu regeln – insbesondere, falls die Übernahme von Lösungsideen gewünscht ist.

### **5.3.9 Zuschlag und Auftragserteilung**

Zuschlag Den Zuschlag erhält das vom Bewertungsgremium anhand der festgelegten Kriterien und Beurteilungsmodalitäten ermittelte vorteilhafteste Angebot.

Vertragsabschluss Die Auftraggeberin kann unter Berücksichtigung der bereits in den Ausschreibungsunterlagen dargelegten Voraussetzungen und Bestimmungen nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist mit dem zuschlagnehmenden Planenden den Vertrag abschliessen. Bei Aufträgen von Bundesvergabestellen, welche nicht vom Staatsvertragsrecht erfasst sind (z.B. Einladungsverfahren) darf der Vertrag bereits nach der Zuschlagserteilung unterzeichnet werden (Art. 42 Abs. 1 BöB 2019).

### **5.3.10 Bericht und Kommunikation**

Evaluationsbericht Nach Abschluss des Verfahrens wird ein kurzer Evaluationsbericht mit sämtlichen Angeboten, einer Würdigung und der Zuschlagsbegründung erstellt. Die Angebote können nach Versand der Zuschlagsverfügung während der Beschwerdefrist (und auch darüber hinaus) öffentlich ausgestellt werden, sofern dies in der Ausschreibung explizit angekündigt resp. das entsprechende Einverständnis der Anbietenden eingeholt wurde.

Publikation  
Verfahrensresultat Das Resultat des Verfahrens muss bei Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung entsprechend publiziert werden.

## **6 Anhänge**

Für die praktische Anwendung (Grundlage für die Durchführung von Verfahren) stellt die KBOB folgende Vorlagen im Cockpit „[Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs](#)“ der KBOB zur Verfügung (Änderungen vorbehalten):

### **6.1 A.1 Wettbewerbsprogramm (Muster)**

A.1.1 Offenes Verfahren (vgl. Ziffer 2.2; Dok. Nr. 21 des KBOB-Cockpits)

A.1.2 Selektives Verfahren (vgl. Ziffer 2.2; Dok. Nr. 22 des KBOB-Cockpits)

### **6.2 A.2 Studienauftragsprogramm (Muster)**

A.2.1 Selektives Verfahren (vgl. Ziffer 2.3; Dok. Nr. 23 des KBOB-Cockpits)

### **6.3 A.3 Gesamtleistungswettbewerb (Muster)**

A.3.1 Offenes Verfahren (*folgt*)

A.3.2 Selektives Verfahren (*folgt*)

### **6.4 A.4 Bestimmungen zum Planerwahlverfahren (Muster)**

A.4.1 Selektives Verfahren (vgl. Ziffer 2.4; Dok. Nr. 25 des KBOB-Cockpits)